Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 108 (1988)

Artikel: Zinsschreiber, geschworene Schreiber und Landschreiber im alten Zürich

Autor: Sibler, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEORG SIBLER

Zinsschreiber, geschworene Schreiber und Landschreiber im alten Zürich

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Die Regelung von 1529
3. Die einzelnen Schreiber von 1529
4. Städtische Beamte als Schreiber ländlicher Urkunden
5. Die geschworenen Schreiber und das Aufkommen des Titels «Landschreiber»
6. Die Schreiber der Landvogteien (mit Beispiel Wädenswil)
7. Die Schreiber der Obervogteien (mit Beispiel Schwamendingen)
8. Die Schreiber der Gerichtsherrschaften (mit Beispiel Elgg)
9. Ende des Ancien Régime und Ausblick bis zur Gegenwart
Quellen und Literatur

1. Einleitung

Das Notariats-, Grundbuch- und Konkurs-Wesen ist in der Schweiz von Kanton zu Kanton verschieden organisiert. Es kann sich um staatliche Amtsstellen handeln, wie in Zürich, oder um freischaffende Notare neben staatlichen Grundbuchämtern und Konkursämtern mit wechselnder Bezeichnung, wie etwa in Bern oder Basel. Die Gründe für diese Verschiedenartigkeit sind hauptsächlich in der Geschichte zu suchen. Die ganz verschieden gewachsenen Strukturen haben weitgehenden Einfluss behalten auf die modernen Formen.

Um das heutige Zürcherische Notariatswesen zu verstehen, ist also ein Blick rückwärts notwendig. Aus der heutigen Einteilung des Kantons in Bezirke lassen sich die Grenzen der Notariatskreise überhaupt nicht erklären. Die Kreise Bauma, Turbenthal, Schlieren und Riesbach-Zürich umfassen je Gebiete aus zwei Bezirken, der Notariats-

kreis Höngg-Zürich gar aus drei Bezirken[1], wobei andererseits ein Stadtkreis nur zur Hälfte dazu gehört. In diesen Grenzen leben oft uralte Herrschaftsbereiche nach, in vielen Fällen Grenzen von Vogteien, die seit 1798 nicht mehr gelten. Durch verschiedenste Vereinigungen früherer Kreise zu Beginn des 19. Jahrhunderts und durch häufige Kreisteilungen seit etwa 150 Jahren hat sich freilich das alte Bild stark verwischt. Es schimmert aber immer wieder durch – wenn auch nicht überall gleich deutlich. Der heutige Notariatskreis Affoltern a. A. etwa deckt sich fast genau mit dem Gebiet der früheren Landvogtei Knonau. Der benachbarte Notariatskreis Schlieren ist zusammengewachsen aus den früheren Obervogteien Birmensdorf–Oberurdorf und Wettswil–Bonstetten, sowie aus der Gerichtsherrschaft Uitikon–Ringlikon–Niederurdorf, wobei der «Hauptort» Schlieren erst 1803 zum Kanton Zürich kam. So ist von Kreis zu Kreis eine historische Erklärung möglich. Wenn wir hier von der Gegenwart aus historische Tatsachen erkennen können, so wollen wir in der Folge den umgekehrten Weg beschreiten und der Zeit folgend von den Anfängen eines Kanzleiwesens aus die Entwicklung verfolgen bis an die Schwelle der Gegenwart.

Ausgehen müssen wir von den mittelalterlichen Zuständen, als die Schrift noch sehr schwach verbreitet war, als der grösste Teil der Bevölkerung noch nicht lesen konnte[2]. Die meisten Rechtsgeschäfte, Verwaltungshandlungen, Gerichtsentscheide erfolgten damals mündlich, und sie wurden nur in ganz seltenen Fällen schriftlich festgehalten. Eine geregelte Kanzleiorganisation war höchstens in Ansätzen vorhanden, wenn etwa ein weltlicher oder geistlicher Fürst seinen Kanzler hatte. Solche Männer entstammten meistens dem geistlichen Stand, hatte sich doch insbesondere in den Klöstern die Schriftfertigkeit seit dem Altertum erhalten. Erst mit der Ausbildung von staatlichen Gebilden nach heutiger Auffassung konnte sich im Spätmittelalter eine staatliche Kanzleitätigkeit entwickeln, die als Vorstufe der heutigen «Bürokratie» angesehen werden kann.

---

[1] Sofern der am 10. 3. 1985 beschlossene Bezirk Dietikon tatsächlich geschaffen wird, wogegen eine Volksinitiative pendent ist; vorläufig gehört auch der Kreis Höngg-Zürich zu zwei Bezirken (Zürich und Dielsdorf).

[2] «Lesen konnten im 16. Jahrhundert in der Schweiz durchschnittlich fünf Prozent der gesamten Bevölkerung. Dabei sind allerdings gewaltige Unterschiede zwischen Stadt und Land zu beachten: in den Städten, den Zentren der Bildung, finden wir bis zu 25 Prozent Lesekundige, auf dem Land konnte dieser Anteil auf Null herabsinken». D. Landwehr: Ludwig Lavaters Gespensterbuch von 1569, Zürcher Taschenbuch 1986, S. 31.

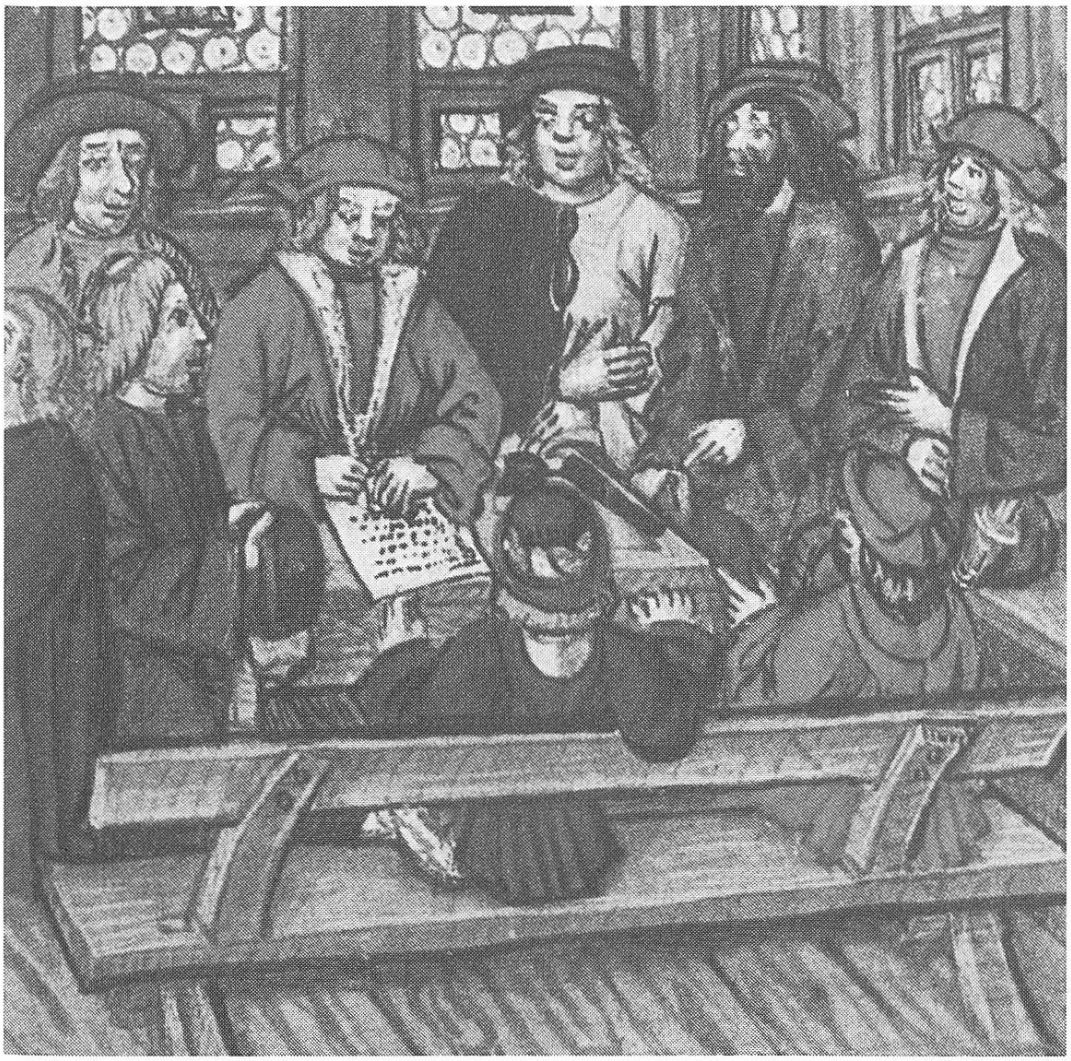

Abb. 1

Spätmittelalterliche Szene einer Beratung unter Mitwirkung eines Schreibers, nach Luzerner Schilling von 1513, fol. 126 v.

Grundlage einer Kanzleiorganisation für die Züricherische Landschaft war die Gebietseinteilung, wie sie vor allem im fünfzehnten Jahrhundert gewachsen ist. Die gesamte Landschaft umfasste im wesentlichen das heutige Kantonsgebiet. Bei der Einteilung kann man etwas vereinfachend die drei Kategorien unterscheiden *Landvogteien, Obervogteien und Gerichtsherrschaften.* Diese Vogteien und Herrschaften waren die Basis für den sich mit der Zeit entwickelnden Schreiberdienst.

2. Die Regelung von 1529

Eine einheitliche Regelung des Schreiberdienstes für alle Zürcher Vogteien erfolgte erstmals 1529[3]. Der damalige Beschluss lautet – buchstabengetreu abgeschrieben[4]: Donstag nach Othmari (= 18. November, im Jahre 1529) p[raese]nt[ibus] Her Burgermeister Walder und beid Ret (also beide Ratshälften, das heisst, der ganze Kleine Rat). Nachdem unser Herren vergangner Tagen inn einem offnen Druck der Zinsen halb ussgan lassen und under anderem gemeldet, das wir geschworne Zinss-Schriber haben, damit dest minder Falsch und Betrug gebrucht werden, sind die selben Schriber uff hut geordnet:

Melchior Grossman	Soll Schriber sin inn der Grafschafft Kyburg, im obern und underen Ambt, als zu Pfeffiken oder inn der selben Gegni.
Gebhart Hegnower Stattschriber zu Winterthur	Sol und mag wie bisshar im eneren Ambt schriben und das niemans darinn genetiget werde. [Bedeutung des Schlusses unklar]
Jacob Sifrid, *tod Philiph Ytter*	Soll Schriber sin zu Andelfingen und die eneth der Thur inn der Grafschafft Kyburg ouch sich desselben behelffen, doch dass ein Vogt von Kyburg siglen sölle, was inn der Grafschafft sig. [*Ersatz des Schreibers offenbar später eingefügt,* aber mit gleicher Schrift].

[3] Die vielerorts zu lesende Angabe, die grösste Landvogtei (Kyburg) habe zuerst eine Kanzlei erhalten und zwar 1542, ist sicher falsch und beruht auf einer Fehlinterpretation der Quellen! (Vergleiche Kapitel 3 zu Ziff. 3.)

[4] StAZ B VI 250, fol. 352 v – 354 r. Die Transkription verdanken wir Herrn Pfister vom StAZ. Abschrift von 1778, mit stellenweise leicht veränderter Schreibweise: ZBZ Ms W 114 pag. 13 ff.

Rudolff Stutz	Soll Schriber sin der Herschafft Grun[in]gen mit sambt Steffa und Menidorff und sol und mag derselb und der Vogt Hansen Wasser mit schriben ouch bruchen, doch dass der Stutz rechter Schriber syge.
Jacob Aman	Soll Schriber sin zu Ossingen allein im Dorff und desselben Gerichts.
Sixst Wirt	Soll Schriber der Herschafft Eglisow sin und bliben wie bisshar.
Batt [= Beat] Ruland	Sol Schriber sin der Herschafft und Ambts Griffense und Wangen
[kein Name!]	Sol der Herschafft Regensperg sambt Regenstorff, Winingen und des nuwen Ambts sin.
Heini Steyner	Soll Schriber zu Bulach sin, doch diewil Regensperg, Regenstorff, Wyningen und Nuwambt jetzt dheinen [Schreiber] hatt, soll er die selben ouch versechen.
Petter Simler Rudolff Aman	Söllend das gantz Frigambt Knonow mit Schriben bis uff witeren Bescheid und bis man einen Schriber dahin funde, versechen.
Mathis Petter	Soll dero von Elgew und inn Hoffen Schriber sin, wie er von innen angenommen ist.
Stattschriber Underschriber Gerichtsschriber Bernhart Reinhart Fridli Murer Bernhart Wyss Lorentz Appentzeller Rudolff Stuki Rudolff Böni Lux Keller, sover er Burger wirt.	Sind zu Zinss-Schrybern genommen inn der Statt Zürich, Horgen, Talwyl, Kilchberg, Rüstlikon, Benklikon [= Bendlikon], Wollisshoffen und daselbs umb. Darzu Meila, Herliberg, Erlibach, Kussnach, Zolliken, Riespach, Hirsslanden, die vier Wachten, Wipchingen, Hongg, Altstetten, Rieden [= Albisrieden], Rumlang, Schwamendingen, Sebach, Orlikenn, Birmenstorff und Urdorff, R[i]eden [= heute Teil von Wallisellen] und Diedliken, Dübendorff.

Und sunst sol niemans, weder geistlich noch weltlich, zu schriben zugelassen sin.

Dis ist der Eid, so die obgemelte Zinsschriber geschworen, namlich sollend sy sich vor Betrug der Under-Pfanden und inn ander Weg, wie das geschechen möchte, verhüten, ein Register der Zins-Brieffen machen, darinn die summ des Haubtguts mitsambt dem Unter-Pfand zuvergriffen, und also dhein Betrug wissentlich zu schriben, sich ouch mit iren Nammen zu underschriben, dessglichen die Brieff nit siglen zu lassen anders dann vor einem Burgermeistern und Zunfftmeistern inn der Statt, und uff dem Land die Obervogt[5].

Die Vorgeschichte ist ein Stück weit bekannt: Der «offne Druck der Zinsen halb» ist das sogenannte Gülten-Mandat vom 9. Oktober 1529[6], worin zu lesen ist: «Wir wellend ouch in unser Statt und Landschaft fürsehen und schaffen, das die so Zinssbrieff schrybend, geschworene Schryber sygend [...] ein Register der Zinssbrieffen ze machen [...] das sich ouch die Zinsschryber in den Zinssbrieffen mit irem Nammen underschryben».

Am 11. November 1529 (wohl zufällig an Martini, diesem bekannten «Fertigungs-Tag» und Zins-Termin?) verkündete der Rat[7], am nächsten Mittwoch, also am 17. November, sollten die Schreiber gewählt werden und sie seien eingeladen, vor dem Rat zu erscheinen. Der Beschluss über die Wahl datiert dann vom 18. November, also einen Tag später als vorgesehen; vielleicht hatte die Prüfung und Vereidigung der Anwärter mehr Zeit erfordert, als vorgesehen war.

Über die Beratungen für diesen Beschluss berichtet ein leider undatiertes Blatt[8] unter anderem Folgendes: «Der Zinsschriberen halb ist beratschlagt, das man in der Statt Zürich di geschwornen Schriber sölle haben. [...] Des Zinsschribers halb, das Horgen, Talwil, Kilchberg (... lange Liste, wie vorn) sich der Schriberen in der Statt behelfe.

---

[5] «Obervogt» ist sicher noch nicht in der späteren eindeutigen Art gemeint und wird die Landvögte auch einschliessen.

[6] StAZ III AA b 1.1 (Nr. 12) ohne Titelblatt; ein vollständiges Exemplar (mit Titelblatt) findet sich in StAZ E III 52.1 (Kirchenbuch Hinwil) mit dem interessanten Vermerk «Hinwyl verkündt am 17. Tag Octobris (an einem Sonntag) durch Johans Brennwald Pfarrer daselbst», ein Beleg für die damalige Veröffentlichung der Regierungs-Erlasse: Verlesung von der Kanzel an die versammelte Gemeinde. Publiziert: Egli Akten. Reformation Nr. 1612; Zinsschreiber und geschworene Schreiber werden auch schon im Mandat vom 25. 9. 1529 erwähnt. Egli Nr. 1609.

[7] Egli, Akten Reformation, Nr. 1621.

[8] StAZ A 43.2 (ohne Folio-Nummer; moderne Datierung «1520er Jahre») den Hinweis auf dieses Blatt verdanken wir Herrn lic. iur. Thomas Weibel, Zürich.

Der Grafschaft Kyburg halb, das man keinen Schriber im oberen und underen Amt habe, als zu Pfeffikon oder in derselben Gegni, doch das ein Stattschriber zu Winterthur auch schreiben möchte, wie bisher beschehen.»

Die Ordnung von 1529 könnte möglicherweise auf Anregungen des Stadtschreibers Werner Beyel (gestorben 1545) beruhen, der sein Amt am 1. Februar 1529 angetreten hatte und vorher Notar des bischöflichen Gerichtshofes in Basel gewesen war[9]. Wie weit der Zürcher Reformator Zwingli an diesen Beschlüssen beteiligt war, lässt sich nicht sagen[10].

Dass gewisse Regelungen in dieser Richtung schon vorher bestanden hatten, lässt sich an drei Hinweisen ablesen: Beim Schreiber für Kyburg-Winterthur steht «wie bisher», und es wird in der Literatur berichtet, die Verleihung des Schreiberamtes an Gebhard Hegner sei 1525 erfolgt[11].

Auch der Stadtschreiber von Eglisau war offenbar vorher schon für die Landvogtei tätig. Dass es sich in diesen beiden Fällen um Städte handelt, ist sicher kein Zufall. Auch die Stadt Bülach erhielt jetzt einen Schreiber, wenn er nicht bereits Stadtschreiber war, wie das vom Schreiber von Elgg bekannt ist (siehe hinten im 8. Kapitel).

Beim Schreiber der Herrschaft Grüningen könnte man nach der Formulierung «soll Schriber sin» annehmen, er sei jetzt neu ernannt worden. Wir kennen aber einzelne Briefe aus den Jahren 1527/28 für den Landvogt von der gleichen Hand, wie ein Brief vom 4. 12. 1527, worin sich «Rudolf Scherer, so man nemt Schriber Stutz von Menendorf» beim Zürcher Rat verantwortet, er habe «nie nüt anders geschriben, dan was si mich gheissen hand», nämlich die Gemeinde der Amtleute[12].

---

[9] Werner Schnyder: Das ... Geschlecht der Beyel, Zürcher Taschenbuch 1946. – Das Zürcher Notariatswesen also vielleicht basierend auf einem Gedanken aus Basel?

[10] Seine Briefe und andern Schriften bieten keine entsprechenden Hinweise.

[11] Älteste gefundene Stelle: Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1906 S. 35: «Im Bauernkrieg 1525 trug er durch sein conciliantes Wesen viel zur Beschwichtigung bei, wofür er von der Zürcher Regierung das Amt eines Landschreibers der Grafschaft Kiburg mit dem Recht der Vererbung auf seine Familie erhielt.» Eine Quelle ist leider nicht angegeben – und liess sich (bisher) auch nicht finden: Rats- und Richtbücher StAZ B VI 248/251 und Egli Akten Reformation.

[12] StAZ A 124.1, die Briefe für den Landvogt allerdings ohne Unterschrift, aber eindeutig von der gleichen Hand geschrieben. Die nebeneinander verwendeten Namen «Scherer» und «Stutz» belegen die damals noch nicht gefestigte Führung von Familiennamen.

Wie weit auch andere Schreiber ihre 1529 verliehenen Funktionen schon vorher ausgeübt hatten, muss dahingestellt bleiben.

Ein Vergleich der Zuständigkeitsbereiche für die damaligen Schreiber mit der Organisation des Zürcher Staatsgebildes zeigt folgendes: Sechs der damaligen sieben Landvogteien[13] hatten nun ihre eigenen Schreiber, nämlich Eglisau und Greifensee je einen, Kyburg deren zwei (in Pfäffikon und Winterthur, diese beiden Kanzleien blieben über 1798 hinaus bestehen), ebenso Andelfingen (wovon der eine für Ossingen zuständig, eine Regelung, die später wieder verschwunden ist), Grüningen (wobei der zweite in untergeordneter Funktion) Knonau (hier als provisorische Lösung). Die Landvogtei Regensberg hatte keinen eigenen Schreiber und wurde dem Schreiber der benachbarten Obervogtei Bülach zugewiesen. Dies war die einzige Obervogtei mit einem eigenen Schreiber – auch hier wieder ein Stadtschreiber – gleichzeitig zuständig für eine Landvogtei (Regensberg), zwei weitere Obervogteien (Neuamt und Regensdorf) sowie eine Gerichtsherrschaft (Weiningen). Zwei Obervogteien (Männedorf und Stäfa) wurden dem Schreiber der Landvogtei Grüningen zugewiesen. Die übrigen Obervogteien[14] wurden durch die zehn «allgemeinen Schreiber» bedient.

Das Verzeichnis der Ortschaften im «Zuständigkeitskatalog» von 1529 ist kein Verzeichnis der Vogteien, denn z. B. Bendlikon, Seebach, Oerlikon waren nie selbständige Gebilde.

Dass für eine Gerichtsherrschaft (Elgg) ein Schreiber bestimmt wurde (immerhin mit dem Zusatz «wie er von ihnen angenommen ist» also von «denen von Elgg») und dass für eine zweite Gerichtsherrschaft (Weinigen) eine Zuweisung vorgenommen wurde (nach dem nicht sehr nahe gelegenen Bülach, nicht etwa in die Stadt Zürich, wo dann später die meisten Schreiber dieser Herrschaft wohnten), erstaunt eher, da es sich doch hier um Fragen handelte, die zur priva-

---

[13] Die Landvogtei Wädenswil entstand erst 1549.

[14] Nämlich: Altstetten, Birmensdorf, Erlenbach, Höngg, Horgen, Küsnacht, Meilen, Rümlang, Schwamendingen, Wiedikon, Wollishofen und Vierwachten. Erst später entstanden Wettswil (1533), Laufen (1544), Hegi (1584), Ebmatingen (spätestens 1617), Flaach und Altikon (dazu siehe 7. Kapitel). Nicht geregelt wurde 1529 der Schreiberdienst für die Obervogtei Stammheim; es ist wohl mehr als ein Zufall, dass die dortigen Schreiber noch im 18. Jahrhundert nicht in den Zürcher Regierungsetats erscheinen (1746–1798 und sogar noch 1805–1811) und auch im Lexikon Meiss nicht erwähnt werden (ZBZ Ms E 66). Man darf vermuten, diese Schreiber hätten irgendwie einen anderen Stellenwert eingenommen.

ten Sphäre der Gerichtsherren gehörten und nicht von der Zürcher Obrigkeit geregelt werden mussten.

3. Die einzelnen Schreiber von 1529

Über die Männer, die 1529 als Schreiber eingesetzt oder doch bestätigt wurden (siehe Kapitel 2), sind in sehr unterschiedlichem Masse Angaben bekannt. Diese folgen hier in alphabetischer Reihe.

1. *Rudolf Amann* (?–?)
Schreiber für Knonau zusammen mit Ziff. 9; Unterschriften sind bekannt aus den Jahren 1530 bis 1533[15].

2. *Rudolf Böni* (?–?)
«allgemeiner Schreiber»; er wird schon 1504 mit Frau und Sohn im Glückshafenrodel erwähnt, dann 1528 als Spitalschreiber; Urkunden von seiner Hand sind aus den Jahren 1530 und 1533 bekannt für die Obervogteien Höngg und Regensdorf.

3. *Melchior Grossmann* (?–?)
Schreiber für Kyburg–Pfäffikon, Sohn von Wilhelm Grossmann, der angeblich auch schon Schreiber in Pfäffikon war[16]; Unterschriften von ihm sind aus den Jahren 1537–1545 bekannt. Die Kompetenzen zwischen «Melchior Grossmann, Landtschryber der Grafschaft Kyburg» und Stadtschreiber Hegner, Winterthur, wurden 1542 vom Zürcher Rat geregelt[17].

4. *Gebhard Hegner* († 1538)
Schreiber für Kyburg–Winterthur, Stadtschreiber von Winterthur 1522–1538; betreffend die angebliche Verleihung des Landschreiber-

[15] Die Belege zu den einzelnen Daten werden hier meistens weggelassen, sie sind vollständig aufgezeichnet im «Verzeichnis der Landschreiber und Notare im Kanton Zürich» von G. Sibler, Maschinenschrift, Bibliothek StAZ D b 21. Dieses Verzeichnis ist für Wahldaten und Unterschriftsbelege ziemlich vollständig, für genealogische Daten dagegen lückenhaft und stellenweise unsicher; es können einzelne Daten aus ungenauen Quellen falsch übernommen worden sein.

[16] Nach Dürsteler, ZBZ Ms E 18; bei Hofmeister nicht verzeichnet.

[17] StAZ B VI 256 pg. 75, A 131.5 Nr. 54; dieser Entscheid wurde später immer wieder missdeutet, zunächst bei J. H. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte ... Zürich 1838, II/35: «für die Grafschaft Kyburg wurde 1542 ein Landschreiber geordnet.»

Amtes 1525 siehe vorn Kapitel 2. Er wurde schon 1504 im Glückshafenrodel genannt. Urkunden mit seiner Unterschrift sind von 1533 und 1537 bekannt. Er besass den Titel eines Notars und verwendete ein entsprechendes Signet; dies ist der einzige bekannte Berührungspunkt zwischen den mittelalterlichen Notaren und den späteren Zürcher Schreibern[18].

5. *Lux Keller* (?–?)
«allgemeiner Schreiber» ernannt mit dem Vorbehalt der Bürgerrechtserteilung, 1531 eingebürgert als «Schryber von Constantz», bewarb sich 1534 um das Chorschreiberamt[19], schrieb 1530 (also offenbar schon vor der Einbürgerung) bis 1550 Urkunden für die Landvogteien Kyburg, Knonau, Regensberg und für die Obervogteien Altstetten, Birmensdorf, Höngg, Horgen, Küsnacht, Meilen, Neuamt, Rümlang, Schwamendingen (vergl. Kapitel 7), Stäfa, Vierwachten, Wettswil und Wiedikon, also soweit bekannt für sechzehn Vogteien.

6. *Fridli Murer* (?–?)
«allgemeiner Schreiber»; von ihm sind aus den Jahren 1529 bis 1539 Urkunden bekannt für die Landvogteien Grüningen und Greifensee und für die Obervogteien Birmensdorf, Horgen und Küsnacht[20]. Später war er Gerichtschreiber, als solcher erfolgte sein «Abgang» 1541[21].

7. *Bernhard Reinhart* († 1531 bei Kappel)
«allgemeiner Schreiber»; er wird schon 1504 im Glückshafenrodel genannt und zwar als Armbrustschütze, was für die damalige Zeit auf eine gehobenere soziale Stellung schliessen lässt. Er war Zwinglis Schwager. Von ihm sind keine Unterschriften bekannt.

8. *Batt (= Beat) Ruland* (?–?)
Schreiber für Greifensee, von wo Urkunden aus den Jahren 1532 und

---

[18] Festschrift Hans Kläui, Wappen, Orte, Namen, Geschlechter, Winterthur 1981, S. 351; er figuriert ebensowenig, wie die anderen Schreiber von 1529 unter den 35 Zürcher Notaren aus der Zeit 1352–1523 bei Peter Johannes Schuler: Südwestdeutsche Notarszeichen, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 22, Sigmaringen 1976.

[19] StAZ B VI 254.

[20] Darunter die älteste bekannte Urkunde mit Schreiber-Unterschrift: StAZ C V 1.47 (1529).

[21] StAZ B VI 256 pg. 37 = Tod oder Rücktritt?

1539 mit seiner Unterschrift überliefert sind; offenbar aus der Familie Ruland, Uster, die später noch mehrere Schreiber stellte.

9. *Peter Simmler* (1486–1537)
Schreiber für Knonau zusammen mit Ziff. 1, woher eine Urkunde von 1530 bekannt ist.

10. *Heini Steiner* (?–?)
Schreiber für Bülach u.a.; Urkunden sind aus den Jahren 1533 und 1550 überliefert.

11. *Hans Rudolf Stucki* († 1570)
«allgemeiner Schreiber»; 1504 schrieb er einen Teil des Glückshafen-Rodels, 1506 bewarb er sich erfolglos um das Gerichtschreiberamt, 1528 um das Spitalschreiberamt, 1534 um das Chorschreiberamt, 1541 nochmals um das Gerichtschreiberamt; später war er in den Jahren 1537 bis 1569 Amtmann in Töss und Kappel und Obervogt im Laufen[22]. Urkunden von seiner Hand, aus der Zeit 1531 bis 1544, sind bekannt aus den Landvogteien Grüningen und Kyburg, sowie aus den Obervogteien Horgen, Männedorf, Meilen, Rümlang, Schwamendingen (vergl. Kapitel 7), Wettswil und Wollishofen.

12. *Rudolf Stutz* (?–?)
Über seine Tätigkeit um 1527/28 für Grüningen siehe vorn Kapitel 2; 1529 wurde er für diese Landvogtei gewählt, von wo Urkunden aus der Zeit 1530 bis 1538 erhalten sind; andere Urkunden aus der Zeit 1529 bis 1550 kennen wir aus den Landvogteien Kyburg und Wädenswil (vergl. Kapitel 6), sowie aus den Obervogteien Männedorf, Meilen, Stäfa und Rümlang; eine Urkunde von 1592 (Obervogtei Stäfa) dürfte eher von einem anderen Mann gleichen Namens geschrieben worden sein (vielleicht einem Sohn?).

13. *Bernhard Wyss* (geb. ca. 1463, † 1531)
«allgemeiner Schreiber», schrieb 1504 einen Teil des Glückshafenrodels, erhielt 1513 das Zürcher Bürgerrecht, wo er Schulmeister war

[22] StAZ B VI 254, 256; Liste der Land- und Obervögte (Bibliothek StAZ D b 20), dagegen nicht Ratsherr gemäss Werner Schnyder: Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, Zürich 1962, ob es sich vielleicht 1504/06 und 1528–1570 um zwei verschiedene Männer gleichen Namens gehandelt haben könnte, vielleicht Vater und Sohn, bleibt ungewiss.

und 1519–1530 eine Chronik schrieb[23]; von ihm geschriebene Urkunden aus der Zeit 1529/31 sind bekannt aus der Landvogtei Knonau und aus den Obervogteien Birmensdorf, Küsnacht, Schwamendingen (vergl. Kapitel 7), Wettswil und Wollishofen; auch er ist bei Kappel gefallen (wie Nr. 7).

14. *Johann Philipp Yter* (?–?)
Wahrscheinlich noch 1529 gewählt für Andelfingen an Stelle des verstorbenen Jakob Syfrig; erscheint 1542 als Vorsitzender des dortigen Gerichtes und 1544 als «alt Schryber»[24].

Bekannt sind somit Erzeugnisse ihrer Arbeit von etwas mehr als der Hälfte der total zwanzig 1529 genannten Schreiber[25].

4. Städtische Beamte als Schreiber ländlicher Urkunden

Die seit 1349 in Zürich nachweisbaren mittelalterlichen Notare waren gelehrte Männer, die immer wieder ihr Tätigkeitsgebiet wechselten. Die Stadtschreiber unserer Städte, als älteste eigentliche Beamte, entstammten oft dem Notaren-Stand, so

– *Caspar Frey,* Kleriker, Notarius publicus, mit dem Gelehrtennamen «Eleutherius», 1494–1498 Stadtschreiber in Baden, 1500–1504 Lehensvogt des Stifts St. Gallen, 1504–1513 Reichsvogt in Rorschach und schliesslich 1515–1526 Stadtschreiber in Zürich[26].

---

[23] Die Chronik des Bernhard Wyss, herausgegeben von Georg Finsler, Basel 1901.
[24] 1542 «Ph.Yter, geschworner Schryber zu Andelfingen» StAZ A 108.1.
[25] Keine weiteren Angaben haben wir von
- Jacob Amann (Ossingen)
- Lorenz Appenzeller («allgemeiner Schreiber»)
- Mathis Peter (Elgg)
- Jakob Syfrig (Andelfingen)
- Hans oder Itelhans Waser (Grüningen, 1531 gefallen)
- Sixt Wirt (Eglisau).

[26] Bürgerbuch: 1515 zum Bürger und Stadtschreiber angenommen, vergl. StAZ B VI 249 S. 215, die Angabe «1520» auf der Wappentafel im Vorraum des StAZ stimmt nicht. Von ihm stammt das Notars-Signet: StAZ C I 2743, 1519: «Caspar Fry von Baden, dero Zyt Stattschryber der Stadt Zürich, von bäpstlichen und keyserlichen Gwälten offentlicher Notary».

– *Werner Beyel,* Stadtschreiber in Zürich 1529–1545, vergleiche Kapitel 2[27].

– *Gebhard Hegner,* Stadtschreiber in Winterthur 1522–1538 und Schreiber für die Landvogtei Kyburg, vergleiche Kapitel 2/3.

Solche Männer stellen eine schmale Berührungslinie her zwischen den Notaren des Spätmittelalters[28] und den Notaren der Gegenwart, die in Zürich erst seit dem 19. Jahrhundert wieder den alten Titel verwenden (siehe Kapitel 5, am Schluss).

Seit dem 16. Jahrhundert wurden für städtische Schreiber-Ämter häufiger Leute aus der einheimischen Oberschicht angestellt an Stelle der vorherigen «fahrenden Scholaren»[29]. Ausbildung an ausländischen Hochschulen blieb aber, mindestens in manchen Fällen, bis zur Französischen Revolution eine gern eingehaltene Tradition[30].

Der Zürcher Rat schrieb 1377 vor, «Gemächte» (= Testamente), Schuldverschreibungen und Käufe müssten vor dem Rat vollzogen werden oder vor Zürcher Gerichten oder Gotteshausvorstehern[31].

---

[27] Von ihm ist im StAZ (B VIII 274 Nr. 63) eine Unterschrift von 1519 als Notar in Basel erhalten. Sein Sohn war später Unterschreiber, sein Enkel geschworener Schreiber, siehe hinten Kapitel 5.

[28] Ferdinand Elsener: Notare und Stadtschreiber, zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln (1962).
Peter Johannes Schuler: Geschichte des südwestdeutschen Notariats, von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, Bühl (Baden) 1976, insbesondere S. 80, 177, 180.
Hermann Rennefahrt: Aus der Geschichte des bernischen Notariats, Verlag Verein Bernischer Notare (1946).
Hans Marti: Die ersten Notare im Bernbiet, Der Bernische Notar 46. Jahrgang Nr. 3, 1985.
In Bern wurde schon 1523 staatliche Bewilligung für die Schreiber verlangt, und die «Wucherverordnung» von 1530 verlangt Schreiber-Unterschriften mit fast den gleichen Worten, wie das Zürcher Mandat von 1529 (siehe Kapitel 2).

[29] Z. B. Zürcher Stadtschreiber nach Werner Beyel.
1545–1564 Johannes Escher vom Luchs (1508–1564), vorher 1525 Rechenschreiber, 1542 Unterschreiber und später dessen Sohn
1575–1593 Gerold Escher vom Luchs (1538–1596), vorher Unterschreiber (1564), später Ratsherr (1593).

[30] Dafür nur ein einziges Beispiel: Johann Jakob Leu (1689–1768) Biographie von Marianne Vogt, MAGZ 47/1, Zürich 1976, S. 34 ff. «akademische Reise», S. 63 Arbeit auf der Stadtkanzlei, S. 75 Wahl als Landschreiber der Obervogtei Bonstetten–Wettswil, später dann Aufstieg bis zum Bürgermeister.

[31] Paul Schweizer: Zürcher Privat- und Ratsurkunden, in Nova Turicensia, Zürich 1911, insbesondere S. 75/76.

Damals hatte die Stadt Zürich noch fast keine Landschaft[32], sodass diese Vorschrift sich hauptsächlich an die Stadtbürgerschaft richtete. Möglicherweise wurde sie dann später stillschweigend sukzessive ausgedehnt respektive analog angewendet nach dem Erwerb ländlicher Vogteien. Vom Gebiet des heutigen Kantons Zürich kamen erstmals 1384 grössere Stücke zur Stadt, nämlich Höngg, Küsnacht und Meilen, in den folgenden Jahrzehnten dann die übrigen Teile.

Diese Vorschrift von 1377 wurde 1424 erneuert für Vermächtnisse, dagegen wurden Käufe und Täusche nun wieder in Privatfertigung gestattet[33]. Dieser letzte Punkt bezog sich aber sicher nur auf die Stadtbürgerschaft; bei den ländlichen Untertanen führte die städtische Regierung während Jahrhunderten einen Kampf, um das Beurkundungswesen in den Griff zu bekommen[34].

In den «Gemechts- und Kouffs-Verzeichnussen» der Stadtkanzlei erscheinen neben Stadtbürgern auch immer wieder Personen und Grundstücke aus der Landschaft. Im Band, der 1474–1497 geführt wurde[35], sind insgesamt 55 Geschäfte aus der Landschaft verzeichnet und zwar aus 26 verschiedenen Ortschaften oder Gebieten mit Schwergewicht in der Nähe der Stadt. So betreffen 7 Eintragungen Zollikon, 5 Eintragungen Höngg, aber nur je eine Eintragung Männedorf, Pfäffikon, Affoltern a. A.. Im folgenden Band[36] erscheinen dann neben Testamenten von Stadtbürgern nur noch wenige solche von Leuten aus der Landschaft, meist nahe der Stadt wohnend (z. B. Wipkingen, Thalwil), und neben wenigen Käufen städtischer Liegenschaften gar keine solchen mehr aus der Landschaft. Dafür, dass auch noch in dieser Zeit Landvögte oder Obervögte in der Stadtkanzlei schreiben liessen, finden sich keine Hinweise mehr. Die Ordnung von 1529 (Kapitel 2) lässt sich damit *nicht* als eine Aufzeichnung damals bestehender Regeln verstehen, sondern deutet eher auf eine Rückkehr zu früheren Gebräuchen, die seit einigen Jahrzehnten in Vergessenheit geraten waren.

In den meisten Fällen lassen die Texte in diesen «Gemächtsbüchern» keinen Schluss zu, ob die betroffenen Personen persönlich vor städtischen Beamten erschienen sind, was insbesondere bei den häufi-

---

[32] Seit 1358 Vogtei Zollikon-Stadelhofen.
[33] Schweizer a. a. O.
[34] Werner Debrunner: Notariatsprotokolle (Zürcher Taschenbuch 1972) insbesondere S. 63–65, 73–75.
[35] StAZ B VI 308.
[36] StAZ B VI 309, 1501–1535.

gen Fällen aus der unmittelbaren Umgebung der Stadt nicht auszuschliessen ist. In einigen Fällen ist aber zusätzlich bemerkt, der betreffende Vogt (z. B. von Greifensee oder Horgen, also sowohl Landvögte als auch Obervögte) sei erschienen und habe eine Erklärung abgegeben. Sodann sind einzelne Gerichtsentscheide aufgezeichnet (etwa aus dem Neuamt oder von Rümlang). Mindestens in diesen Fällen drängt sich also die Vermutung auf, diese Vögte hätten sich der städtischen Kanzlei bedient. Die geringe Häufigkeit solcher Aufzeichnungen lässt es allerdings als fraglich erscheinen, ob damit alle Fälle erfasst werden, die damals vorgekommen sind. Die Niederschrift in Zürich könnte auch nur eine unter verschiedenen Möglichkeiten gewesen sein. Ein einziges Dokument fällt aus dem Rahmen der übrigen Eintragungen und lässt die Frage stellen, ob dies eine nur einmalige Ausnahme gewesen sei oder vielleicht sogar die Regel: Ein eingebundener Zettel (sonst sind die Texte meistens auf Sammelbogen abgeschrieben) über einen Schuldbrief von 1497 auf Land in Höngg trägt den Vermerk «siglet Jacob Aescher, Vogt zu Höngg»[37]. Mindestens hier darf also angenommen werden, der Schuldbrief, den dann der Höngger Obervogt besiegelte, sei in der Stadtkanzlei geschrieben worden. Anders könnte kaum erklärt werden, wie dieser Zettel in ein städtisches Buch gelangte.

Falls es einer verbreiteten Übung entsprach, sich der Zürcher Stadtkanzlei zu bedienen, könnte das die Zuständigkeitsordnung von 1529 erklären (siehe Kapitel 2), die ja vorsah, Stadtschreiber, Unterschreiber und Gerichtschreiber sollten Urkunden schreiben dürfen für alle Gebiete, die keinen eigenen Schreiber hatten, praktisch also für alle Obervogteien. In den folgenden Jahrzehnten traten immer wieder städtische Beamte als Schreiber auf, nun erkennbar an den seit 1529 üblichen Unterschriften. Auftraggeber waren allerdings nicht nur Obervögte, sondern auch Landvögte, die doch ihre eigenen Schreiber hatten.

Vom *Stadtschreiber* geschriebene Urkunden sind nur wenige bekannt, darunter eine von 1581 mit erklärendem Zusatz «weil Schuldner in die Constaffel gehörig»[38]. Wahrscheinlich dürfen wir vermuten, dass die Niederschrift solcher Urkunden eine für den Stadtschreiber zu unbedeutende Aufgabe war, die er nur selten übernahm und

[37] StAZ B VI 308 pg. 338.

[38] StAZ B XI Uster 45 fol. 22 v, Stadtschreiber war damals Gerold Escher vom Luchs (1538–1596).

vermutlich nur beim Vorliegen persönlicher Beziehungen zu Beteiligten.

Die *Unterschreiber* erscheinen etwas weniger selten als Ersteller von Urkunden, entweder mit namentlicher Unterschrift oder nur mit der Amtsbezeichnung.

Die *Gerichtschreiber*[39] gehörten offenbar zu den produktiveren Urkunden-Herstellern, wie zwei Beispiele zeigen sollen:

Rudolf Keller (1521–1580), 1541 Gerichtschreiber[40]. Von ihm sind aus den Jahren 1541 bis 1566 Urkunden erhalten für dreizehn Vogteien, nämlich die Landvogteien Greifensee, Grüningen, Kyburg, Regensberg und Wädenswil (siehe Kapitel 6), sowie die Obervogteien Höngg, Küsnacht, Männdedorf, Meilen, Neuamt, Schwamendingen (siehe Kapitel 7), Stäfa und Vierwachten.

Hans Heinrich Keller (1553–1618), Sohn des eben genannten Rudolf, wurde am 2. 4. 1576 als geschworener Schreiber gewählt[41] und war 1576 bis 1587 Gerichtschreiber. Urkunden aus den Jahren 1579 bis 1586 für die Landvogteien Greifensee und Kyburg und für die Obervogteien Küsnacht, Männedorf und Meilen tragen seine Unterschrift und wir wissen, dass er 1576/86 in der Obervogtei Männedorf bei der alljährlichen Eidabnahme durch die Obervögte mitgewirkt hat[42].

Ausser Stadtschreiber, Unterschreiber und Gerichtschreiber (deren Zuständigkeit 1529 ausdrücklich festgelegt wurde) tauchen in Unterschriften auf Urkunden auch andere Beamte auf. Wir wissen, dass diese Männer mindestens zum Teil «geschworene Schreiber» waren und wir müssen uns daher fragen, ob sie in dieser Funktion als Schreiber von Urkunden aufgetreten sind und ob sie ihre Beamtung nicht als «Zuständigkeits-Ausweis», sondern nur zur persönlichen Kennzeichnung angefügt haben. Es kommen folgende Titel vor:

Stiftschreiber[43], beispielsweise *Heinrich Kambli* (1527–1585). Er wurde am 11. 5. 1575 als geschworener Schreiber gewählt[44] und schrieb 1579 bis 1583 als Stiftschreiber Urkunden für die Landvogteien Kno-

---

[39] Verzeichnis: StAZ B X 199 fol. 155 (Regimentsbuch 1745).
[40] StAZ B VI 256/37; Quellenbelege siehe Anmerkung 15.
[41] StAZ B II 174/25.
[42] StAZ E III 71.1 pg. 287 ff. (Behördenverzeichnis im Kirchenbuch Männedorf).
[43] Die Bezeichnung lautet meistens «Gstiftschryber» und ist damit zum Verwechseln ähnlich mit «Grichtschryber»! Gemeint ist das Chorherrenstift zum Grossmünster.
[44] StAZ B II 171/33.

nau und Kyburg und für die Obervogteien Bülach, Ebmatingen, Schwamendingen (siehe Kapitel 7) und Wettswil.

Rechenschreiber (Schreiber der städtischen Finanzbehörde).

Chorgerichtschreiber (Chorgericht = Ehegericht, z. B. für Scheidungsprozesse).

Substitut der Kanzlei Zürich.

Schliesslich ist die Unterschrift *«Canzley Zürich»* zu erwähnen, die zweimal vorkommt (1582, 1584), wobei unbekannt bleibt, welcher Beamte die Urkunden geschrieben hat; es könnte der Stadtschreiber oder der Unterschreiber gewesen sein, aber auch ein «kleiner» Funktionär der Stadtkanzlei.

Dass städtische Beamte für Obervögte schrieben, ist gut begreiflich, wenn man daran denkt, dass ja die Obervögte in der Stadt wohnten. Dass aber nicht allzu selten auch für Landvögte in der Stadt Zürich geschrieben wurde, muss erstaunen, da wir wissen, dass alle Landvogteien seit mindestens 1529/30 ihre eigenen Schreiber hatten und da man annehmen würde, die auf ihren Schlössern residierenden Landvögte seien eher selten in die Stadt gekommen, wo sie ja offenbar ihre Schreibaufträge an städtische Beamte erteilen mussten – wenn man nicht an «Dienstreisen» dieser Beamten auf die Landvogteischlösser denken will, was mindestens für die Rechenschreiber nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

5. Die «geschworenen Schreiber» und das Aufkommen des Titels «Landschreiber»

Der Begriff «geschworener Schreiber» erscheint schon im «Gültenmandat» von 1529, und damals wurden die ersten derartigen Schreiber gewählt (siehe Kapitel 2/3). Aus den nächsten zwanzig Jahren ist über solche Wahlen nichts bekannt, da darüber offenbar keine Aufzeichnungen erstellt wurden[45]. Nach den erhalten gebliebenen

[45] Rats- und Richtbücher 1529–1544 StAZ B VI 250–256; Ratsmanuale 1545–1551 StAZ B II 59–77; die ältesten dieser Manuale weisen allerdings noch nicht den späteren Protokoll-Charakter auf, sondern sind flüchtige Aufzeichnungen, wahrscheinlich in erster Linie für die auszufertigenden Schriftstücke gedacht, wobei die späteren Durchstreichungen (wohl nach Erledigung eines Punktes) die Lesbarkeit noch erschweren, sodass nicht auszuschliessen ist, dass schon vor 1552 die eine oder andere Notiz über eine Schreiber-Wahl erfolgt sein könnte.

Unterlagen kennen wir nur von zehn Männern Bezeichnungen «geschworener Schreiber» bei den Unterschriften, davon bei sieben Männern mit einer zusätzlichen Ortsbezeichnung, so schon im ältesten bekannten Fall[46]:

Benedikt Han (?–?)
1530 «geschworener Schriber Regensperger Amt»
1534 «geschworener Schriber zu Regensberg»
Später war Han dann in Knonau tätig (ca. 1540 bis 1558).

In diesem Fall bedeutet die Ortsbezeichnung sicher den Zuständigkeitsbereich, und wir dürfen B. Han nach der späteren Terminologie gewiss als Landschreiber bezeichnen, zunächst für die Landvogtei Regensberg, dann für die Landvogtei Knonau.

Etwas anders verhält es sich beim nächsten Beispiel, wo eher an eine Angabe des Wohnortes zu denken ist, da er gleichzeitig für (mindestens) vier Vogteien gearbeitet hat:

Claus Ytzikon (?–?)
unterschrieb 1548 und auch noch 1551/53 als «Schryber zu Stefen», dann aber 1552 als «geschworener Schryber zu Stäfen». Von diesem Mann sind Schriftstücke bekannt
aus der Zeit 1547 bis 1579 für die Obervogtei Stäfa
von 1548 bis 1569 für die Obervogtei Männedorf
von 1551 für die Landvogtei Wädenswil (siehe Kapitel 6)
von 1552 bis 1564 für die Landvogtei Grüningen.

Ein geschworener Schreiber, der ohne Ortsbezeichnung unterschrieb (erste erhaltene Unterschrift dieser Art), da er offenbar in der Stadt Zürich wohnte, war

Hans Werner Beyel («Bygel») († vor 1613)[47]
ein Sohn des Unterschreibers Hans Jakob Beyel; er wirkte nach den überlieferten Dokumenten von 1570 bis 1608[48] für insgesamt fünf-

[46] Betr. Quellenbelege vergleiche Anmerkung 15.

[47] In einer Privaturkunde von 1613 im Ortsmuseum Höngg sind seine Erben genannt (Abbildung im Jahresbericht 1985 der Ortsgeschichtl. Kommission Höngg). Im Totenbuch der Stadtkirchen figuriert er 1613 nicht, vorher besteht eine Lücke seit 1574 (Stadtarchiv Zürich VIII C 49). Hofmeister verzeichnet nur seinen Namen, ohne Daten, auch ohne Geburtsjahre bei den Kindern, die einen Anhaltspunkt bieten könnten.

[48] Dass seine Wahl als geschworener Schreiber nicht überliefert ist, muss erstaunen, da sie in einer Zeit zu vermuten ist, aus der sonst solche Angaben bekannt sind.

zehn Vogteien und unterschrieb teilweise als «geschworener Schreiber»[49].

Während diese drei Männer (und andere) als «geschworene Schreiber» unterzeichneten, wir aber über ihre Wahl keine Angaben kennen, haben andererseits in diesen Jahrzehnten diverse Schreiber gewirkt, die bei ihren Unterschriften den Titel *nicht* verwendet haben, aber zweifellos ebenfalls berechtigt waren, ihn zu führen. Auch die ersten «geschworenen Schreiber», deren Wahl wir kennen, haben in ihren Urkunden *ohne* Titel unterzeichnet:

Rudolf Gimper (?–?)
wurde am 24. 10. 1552 gewählt, und wir kennen von ihm Urkunden aus der Zeit 1555 bis 1565 für die Obervogteien Horgen, Neuamt, Rümlang und für die Landvogtei Knonau[50].

Marx Rollenbutz (1533–1596)
Die Wahl als geschworener Schreiber erfolgte am 23. 1. 1555[51], und wir kennen Urkunden, die er geschrieben hat, aus den Jahren 1558 bis 1573 für die Landvogtei Grüningen und für die Obervogteien Küsnacht, Neuamt, Rümlang und Stäfa. In den Jahren 1565–1575 wirkte er bei der Eidabnahme durch die Obervögte in Männedorf mit (also nicht der dort sonst tätige Schreiber!)[52]. Er wurde 1565 Zwölfer und 1579 Amtmann für Rüti[53].

In den fünfzig Jahren nach der ersten bekannten Wahl eines geschworenen Schreibers (also 1552 bis 1601) erfolgten einmal fünf Wahlen (1593), dreimal vier Wahlen (1580, 1588, 1590), sechsmal drei (ab 1576), siebenmal zwei (ab 1569), achtmal eine einzige Wahl (1552, 1555, ab 1568), total also 57 Wahlen[54]. In den folgenden fünf-

---

[49] So älteste bekannte Unterschrift 1570 für Landvogtei Greifensee dann 1576 ohne Titel für Landvogtei Kyburg, Obervogteien Thalwil und Wiedikon und 1579 als «Schryber» für die Obervogtei Schwamendingen (siehe hinten Kapitel 7, mit Abbildung der Unterschrift, Abb. 4).

[50] StAZ B II 81 pg. 31: «Rudolf Gimper ist zu einem geschwornen Schryber angenommen und hat geschworen»; 1553 und 1556 kandidierte er erfolglos für die Chorschreiber-Stelle StAZ B II 82/39, 97/21; bei Hofmeister ist er nicht verzeichnet.

[51] StAZ B II 91/12.

[52] StAZ E III 71.1 pg. 287 ff. (Behördenverzeichnis im Kirchenbuch Männedorf).

[53] Nach Hofmeister; 1556 kandidierte er erfolglos für die Chorschreiberstelle StAZ B II 97/21.

[54] Im Durchschnitt also wenig mehr als einer pro Jahr, wobei die für bestimmte Gebiete gewählten Schreiber nicht mitgezählt sind; in exakt der Hälfte aller Jahre (25) wurde gar keine Wahl notiert.

undzwanzig Jahren (also 1602 bis 1627) wurden erheblich häufiger Wahlen von geschworenen Schreibern aufgezeichnet: einmal sechs Wahlen (1614), einmal vier (1619), viermal drei (1603, 1604, 1618, 1626), sechsmal zwei (ab 1602), sechsmal eine Wahl (ab 1605) und siebenmal gar keine Wahl (ab 1612), total also in dieser Zeit 40 Wahlen[55]. Anschliessend wurde während zwölf Jahren (1628–1639) kein geschworener Schreiber gewählt, dann folgt 1640 wieder eine Wahl und nach einer weiteren Pause von drei Jahren (1641–1644) die letztmalige Protokollierung solcher Wahlen und zwar nochmals zwei im gleichen Jahr:

- 20. 1. 1645 «Hr. *Hans Jacob Bodmer* der Jünger ward zu einem geschworenen Schryber angenommen»
- 22. 9. 1645 «Hr. *Friedrich Franz Schlatter* ward zu einem geschworenen Schryber angenommen»[56].

Ein schöner Teil der hundert Männer, deren Wahl als «geschworene Schreiber» bekannt ist, begegnet uns in Urkunden für verschiedenste Vogteien; andere haben keine Zeugnisse ihrer Tätigkeit hinterlassen[57].

Soweit diese Männer identifiziert werden können, kann meist auch ihr weiterer Werdegang verfolgt werden: Vierzehn dieser Männer begegnen uns später in anderen Schreiberämtern (Gerichtschreiber, Stiftschreiber etc.; zwei Beispiele sind vorn in Kapitel 4 aufgeführt), dreizehn als Amtmann, zehn als Ratsherr, wobei mehrere Männer nacheinander verschiedene dieser Ämter versehen haben.

Einige dieser geschworenen Schreiber wurden später Landschreiber, so insbesondere:

- *Hans Rudolf von Birch* (1558–1622) 1582 gewählt als geschworener Schreiber, 1589 als Landschreiber der Landvogtei Knonau, wo nach ihm auch sein Sohn wirkte.

---

[55] Also im Durchschnitt jetzt 1,6 pro Jahr, wieder ohne die Wahl von Schreibern für bestimmte Gebiete zu zählen.

[56] StAZ B II 451/9, 453/43. Die Jahrgänge 1646 bis 1670 der Ratsmanuale (StAZ B II 454–551) wurden erfolglos auf weitere Wahlen geschworener Schreiber durchsucht (vollständige Durchsicht, nicht nur Register!).

[57] Dies ist ein reines Problem der Überlieferung solcher Urkunden, die ja von mancherlei Zufälligkeiten abhängt; aus der Zahl der überlieferten Dokumente lässt sich nie ein Schluss vornehmen auf den Umfang der seinerzeitigen Tätigkeit.

- *Christian Denzler* († 1615) 1580 geschworener Schreiber, 1612 Landschreiber der Landvogtei Greifensee[58].
- *Hans Jakob Esslinger* (geb. 1600) 1619 geschworener Schreiber, 1626 genannt als «ordentlicher Schreiber» der Obervogtei Wiedikon[59] und 1626–1653 Landschreiber der Landvogtei Knonau.
- *«Schryber Kambli»,* der 1640 geschworener Schreiber wurde, könnte identisch sein mit *Marx Kambli* (1608–1671), 1643–1656 Landschreiber der Landvogtei Grüningen, gefolgt vom Sohn und später vom Enkel.
- *Hans Jakob Kramer* (1597–1669), 1619 geschworener Schreiber, wurde 1635 Landschreiber der Obervogtei Neuamt[60], und er versah möglicherweise gleichzeitig auch die Kanzleien der Obervogteien Wettswil und Wollishofen, möglicherweise sogar auch noch von Rümlang.
- *Thomann Müller* (1560–1639) 1581 geschworener Schreiber, 1592–1627 Landschreiber der Landvogtei Grüningen. Auch hier wurde dann der Sohn Nachfolger im Amt.

Die Bezeichnung «geschworener Schreiber» hat ihren Grund in der durchzuführenden *Vereidigung,* offenbar vor dem Rat, wie das schon bei der ersten aus den Ratsmanualen bekannten Wahl deutlich wird: Rudolf Gimper 1552 «angenommen und hat geschworen» (siehe vorn). Der Inhalt dieses Eides ist uns aus dem Jahre 1529 bekannt (siehe vorn Kapitel 2).

Die Durchführung einer Prüfung als Voraussetzung für die Wahl darf sicher für jene Zeit ausgeschlossen werden. Hingegen wäre es nicht unwahrscheinlich, dass der Rat in der Regel ein Praktikum auf der Stadtkanzlei voraussetzte. Vielleicht gelingt es zufällig einmal, einen Beweis für diese Vermutung zu finden.

Nach der Vorschrift von 1529 hätten die Schreiber über die von ihnen ausgestellten Urkunden *Register* anlegen sollen. Solche Verzeichnisse kennen wir nicht[61], und wir dürfen wohl annehmen, diese

---

[58] ZBZ Ms E 62/157 und E 67/1 irrtümlich Grüningen! (Greifenseee nach Hofmeister und v. a. nach Ratsmanual).

[59] StAZ B II 350/81 und 376/32, dies das früheste Zeugnis für einen Schreiber der Obervogtei Wiedikon, deren Protokolle 1645 einsetzen; aus älterer Zeit sind nur vereinzelte Urkunden überliefert, von H. J. Esslinger keine einzige! Dies wieder einmal ein Beleg für die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung.

[60] Eine der seltenen Wahlen durch den Rat, siehe hinten Kapitel 7.

[61] W. Debrunner, Notariatsprotokolle, S. 64: «Zinsschreiber-Register scheinen keine auf uns gekommen zu sein.» Es ist unwahrscheinlich, dass alle derartigen Register

Vorschrift sei in den ersten Jahrzehnten nach ihrem Erlass einfach nicht beachtet worden. Die ab 1564 nach und nach in allen Vogteien geführten *Protokolle* (spätere Bezeichnung: Grund-Protokoll) könnten als eine späte Befolgung der Vorschrift von 1529 gesehen werden[62].

Der erste geschworene Schreiber, von dem wir Unterschriften mit dieser Bezeichnung haben, und dessen Wahl wir kennen[63] ist:

Rudolf Pfrunder (?–?) in Männedorf, der 1573 gewählt wurde und zwar erst beim zweiten Versuch: «Uff der Gmeind zu Männidorf bitt und ansuchen Rudolf Pfrunder zu einem Schryber bewilligt[64].» Er hinterliess Unterschriften aus der Zeit 1573 bis 1608 für die Obervogtei Männedorf, sowie vereinzelte Dokumente für die Obervogtei Stäfa (1590) und für die Landvogtei Wädenswil (1592, siehe hinten Kapitel 6). Seine älteren Unterschriften lauten «Schryber» oder «Schryber zu Männedorf», später dann teilweise «geschworner Schryber zu Männedorf».

Die Bezeichnung «geschworener Schreiber» eines bestimmten Gebietes deutet auf einen fliessenden Übergang zur späteren Bezeichnung «Landschreiber». Sehr schön sehen wir das für Andelfingen: 1552 tritt Hans Sprüngli († 1610) noch auf als «geschworner Schryber zu Andelfingen», 1576 unterschreibt er als «geschworener Schryber *der Herrschaft* Andelfingen». Sein Sohn Hans Sprüngli († 1613) unterschreibt dann 1605 als «*geschworner Landschryber* zu Andelfingen». Einige Jahrzehnte später unterzeichnet Hans Wilhelm Schwyzer (1637–1693, im Amt ab 1664 bis zum Tod) teilweise als «Landschry-

zwar geführt worden wären, später aber vernichtet worden sind. Bei ausschliesslich privaten Schreibern könnte das zwar denkbar sein, kaum aber in den Kanzleien auf den Landvogtei-Schlössern, wo doch sicher alle angelegten Verzeichnisse während Jahrhunderten liegen blieben, bis sie später in das StAZ kamen, wo wir sie heute in der Abteilung B VII finden.

[62] Älteste Protokolle aus Regensberg (StAZ B XI Dielsdorf 1); bis 1662 hatten alle Landvogteien ihre Protokolle (zufällig zuletzt in Greifensee begonnen, in der ältesten Landvogtei, die schon 1402 entstanden war). Die Protokoll-Reihen aus den Obervogteien setzen wenig später ein, die ältesten 1581 (Laufen), die jüngsten 1667 (Vierwachten) und auch die Protokolle aus den Gerichtsherrschaften sind nicht viel jünger: 1635 älteste (Weiningen), 1643 jüngste (Marthalen; älteste Bände von Uitikon verloren, vergleiche hinten Anmerkung 168).

[63] Später dann 1602 Wahl von Hans Christoffel Bygel, 1610 Unterschrift (für Obervogtei Schwamendingen, vergleiche hinten Kapitel 7); 1609 Wahl H. H. Fries, 1612 Unterschrift; 1619 Wahl H. J. Kramer, 1627 Urkunde.

[64] 7. 10. 1573 StAZ B II 165/24, vorher 28. 2. 1568 «Rudolf Pfrunder, der Schulmeister zu Menidorff hat um die Schryberig daselbs gebetten, ist abgewysen» StAZ B II 143/18.

ber Schwyzer zu Andelfingen», einmal als «Hans Wilhelm Schwyzer, Verwalter der Landschreiberey zu Andelfingen», einmal als «Hans Wilhelm Schwyzer, Landschryber der Herrschaft Andelfingen» und wiederholt als «Hans Wilhelm Schwyzer, *geschworner* Landschryber der Herrschaft Andelfingen».

Die Titelkombination «geschworener Landschreiber» ist auch für Kyburg belegt, wo auf den Titelblättern der Landgerichtsprotokolle, begonnen 1605 und 1641, zu lesen ist: «(...) jederzyt durch den geschwornen Landtschryber der Grafschaft Kyburg zu Pfeffikon wie von alter und bishar uf- und yngeschriben»[65].

Der *Titel «Landschreiber»* wurde offensichtlich nicht durch einen einheitlichen Akt für alle Vogteien eingeführt. Noch 1539 unterschrieb Jos Murer als «Schryber der Herrschaft Grüningen». Der älteste Beleg für den Titel «Landschreiber» stammt sicher nicht zufällig aus der bedeutendsten Kanzlei: Bei einem Kompetenzkonflikt zwischen den beiden Schreibern der Landvogtei Kyburg verwendete der Rat 1542 den Begriff «Landtschryber» und dies ist das älteste bisher bekannte Vorkommen dieser Bezeichnung in Zürich[66].

Der Titel «Landschreiber» muss als Gegenstück zu «Stadtschreiber» verstanden werden, also der auf der Landschaft oder für einen Bezirk der Landschaft zuständige Schreiber. Vor Augen hatte man sicher auch den «Staatsschreiber»-Titel der Länderorte und den vermutlich davon abgeleiteten Titel aus den gemeinschaftlichen Vogteien, also «Landschreiber von Uri» und «Landschreiber von Frauenfeld»[67].

Vom Nachfolger des Kyburger Landschreibers von 1542 stammt dann die erste überlieferte Nennung des Titels in der Unterschrift: 1556 «Hans Rudolf Grossmann, Landschreiber der Grafschaft Kyburg» und im gleichen Jahr «Landschreiber zu Pfäffikon»[68]. Unterschriften aus anderen Gebieten folgten bald:

---

[65] StAZ B VII 21.1, 21.1,2.

[66] StAZ B VI 256 pg. 75, vergleiche Anmerkung 17.

[67] Den Belegen für jene Titel wurde in diesem Zusammenhang nicht nachgegangen. Irreführend ist sicher die in jüngerer Zeit ab und zu von einzelnen Notaren geäusserte Vermutung, der Schreiber, der sich mit «Land», also mit Grundstücken, befasst habe, sei eben «Landschreiber» genannt worden. Insbesondere ist daran zu denken, dass die Funktion der Landschreiber vor 1798 sehr viel umfassender war, als später, waren sie doch einzige «Kanzlei-Chefs» der betreffenden Vogteien und bei weitem nicht nur Schreiber für Grundstücke.

[68] Noch 1553 hatte der gleiche Mann für die gleiche Landvogtei eine Urkunde ohne Titel unterschrieben; Verwandtschaft zum Vorgänger leider nicht bekannt.

1561 Caspar Bälzinger Landschreiber zu Grüningen
1565 J. Rubli, Landschreiber, Knonau[69]
1585 Landschreiber Engelfried zu Regensberg
1586 Batt Rulland, Landschryber der Herrschaft Gryffensee

Der Zürcher Rat verwendete im gleichen Jahr 1558 für das gleiche Amt einmal den Titel «Landtschryber» und einmal den Titel «Schryber»[70].

Erst etwas später taucht die Bezeichnung «Landschreiber» auch in den Obervogteien auf, zuerst 1600 «Hans Jacob Keller, der zyt Landtschryber im nüwen Amt». In der Obervogtei Regensdorf bezeichnete sich der 1660–1673 amtende Schreiber Johann Jakob Leu (1633–1674) noch als «Ambtsschryber», sein Nachfolger Johann Rudolf Keller (1651–1736, im Amt 1674–1698) dann als «Landschreiber». In Stäfa führte Jakob Billeter (geb. 1668) sogar noch 1710 den Titel «Schryber im Hof Stäfen», dann aber 1712 «Landschryber im Hof Stäfen»[71].

Das letzte Vorkommen des Titels «geschworener Schreiber» um 1650[72] liegt rund ein Jahrhundert nach dem ersten Auftauchen des Titels «Landschreiber». Wir dürfen sicher einen fliessenden Übergang von der einen zur anderen Bezeichnung annehmen, ganz ähnlich, wie dann später im 19. Jahrhundert der Wechsel erfolgt ist von der Bezeichnung «Landschreiber» zu «Notar». Beide Titel wurden einige Jahrzehnte lang nebeneinander verwendet und derselbe Mann unterschrieb häufig einmal so und einmal so. Wir dürfen derartige Fragen nicht allzu sehr durch die moderne rationalistische Brille sehen, sondern wir müssen an die Spontaneität mittelalterlichen Denkens erinnern, die noch lange nachwirkte.

6. Die Schreiber der Landvogteien

Wie der Schreiberdienst in den zürcherischen Landvogteien im 15. Jahrhundert geregelt war, kann nur vermutet werden. Einen Teil der anfallenden Schriftstücke schrieben die Landvögte sicher persönlich –

[69] Aus dem gleichen Jahr eine Unterschrift ohne Titel.
[70] 9. 5. 1558 Wahl Johann Vogler, 29. 12. 1558 Wahl Caspar Bälzinger, beides für Grüningen, StAZ B II 102/14, 105/45; bei Wahlen für Landvogteien 1565/70/72/78 immer «Schreiber», 1581/82/85 dann immer «Landschreiber».
[71] StAZ B VII 35.13 (im gleichen Band Wechsel).
[72] 1646/48 H. H. Nägeli, Kilchberg, StAZ C V 3.6 b (Langnau) und C V 3.6 c (Thalwil).

wobei ja immer daran zu denken ist, dass die Verwaltung damals noch mit sehr wenig Schriftlichkeit auskam. Andere Dokumente liessen die Landvögte wohl durch städtische Schreiber erstellen, sei es in Zürich (dazu vergleiche Kapitel 4!), sei es in Winterthur oder in Eglisau (wo die Schreiber 1529 «wie bisher» wirken sollten, siehe Kapitel 2).

Nach der Regelung von 1529 hatten sechs der damaligen sieben Landvogteien ihre eigenen Schreiber. Nur die Landvogtei Regensberg war vorläufig auf einen auswärtigen Schreiber angewiesen. Aber schon im nächsten Jahr schrieb der Landvogt von Regensberg nach Zürich, er sollte einen eigenen Schreiber haben – dem Wunsch wurde offenbar sofort entsprochen[73].

Damit hatten nun alle Landvogteien ihre Schreiber, die bald den Titel «Landschreiber» zu führen begannen (vergleiche 5. Kapitel). Diese Schreiber wurden immer durch den Zürcher Rat gewählt und zwar offenbar auf unbegrenzte Zeit. Viele Landschreiber von Landvogteien blieben lebenslänglich im Amt, und häufig folgte der Sohn dem Vater im Amt nach. Man darf diese Schreiber als eigentliche Staatsbeamte bezeichnen. «Einheimische» waren meistens als Schreiber tätig in den Kanzleien Eglisau (Stadtschreiber-Dynastien Wirth und Lauffer), Kyburg-Winterthur (Familie Hegner) und Wädenswil (Eschmann, siehe hinten), sonst waren fast ausschliesslich Stadtbürger tätig als Schreiber in Landvogteien.

Arbeitsplatz und Wohnung dieser Schreiber befanden sich fast immer am Sitz der Landvögte, häufig im Schloss; eine Ausnahme bildete die grösste Landvogtei, Kyburg, die als einzige immer zwei Kanzleien hatte, eine in Winterthur und die andere bis 1671 in Pfäffikon, dann in Kyburg selbst. Die Kanzleien der Landvogteien stellten von Anfang an eigentliche Büros dar, staatliche Amtsstellen, die den Wechsel der Stelleninhaber überdauerten und die Überlieferung der Aufzeichnungen erleichterten – dies im Gegensatz zur Regelung in den Obervogteien (siehe 7. Kapitel).

In der älteren Zeit und in kleineren Vogteien mochten teilweise «Einmannbetriebe» vorliegen[74], die Regel war das aber nicht. Meistens war mindestens ein Gehilfe des Landschreibers vorhanden, der oft als «Substitut» bezeichnet wurde[75]. Nur wenige Kanzleien hatten

[73] StAZ A 139.1 Gesuch und kurz darauf erste Unterschrift B. Han, vergleiche 5. Kapitel.

[74] Siehe z. B. die Angaben zu Wädenswil 1654, 1708, 1766!

[75] So z. B. in Grüningen 1640, 1643, 1646 und um 1730; vergleiche hinten (bei Wädenswil) die Angaben zu 1694 betreffend eine Art «Lehrzeit».

einen etwas grösseren Personalbestand, der aber nach heutigen Begriffen immer noch sehr bescheiden anmutet[76].

Diese Kanzleien besorgten den gesamten Schriftverkehr für die Landvogteien. In je nach Person unterschiedlichem Masse schrieben die Landvögte gewisse Briefe an die Zürcher Obrigkeit eigenhändig. Daneben kam es oft vor, dass sie ihre Korrespondenz durch den Landschreiber schreiben liessen und selbst nur die Unterschrift beisetzten. Derartige Dokumente liegen z. B. aus Wädenswil aus den Jahren 1695 bis 1773 vor[77], oder besonders instruktiv aus Andelfingen 1787, wo aus dem gleichen Jahr ein vom Landschreiber unterschriebener Brief und mehrere Briefe von dessen Hand mit der Unterschrift des Landvogts erhalten sind[78].

Immer wieder finden sich Belege dafür, dass der Landschreiber als eigentlicher Stellvertreter des Landvogts auftrat und z. B. bei dessen krankheitsbedingter Verhinderung für ihn handelte[79].

Als Beispiel folgt hier die jüngste zürcherische Landvogtei, wobei gleichzeitig eine der Schreiber-Dynastien aus der ländlichen Oberschicht gezeigt werden kann, wie sie am Zürichsee nicht allzu selten waren (vergleiche Kapitel 7).

Wädenswil

Landvogtei seit 1549[80]

[76] Die Kanzlei Kyburg (-Pfäffikon) hatte z. B. 1643 und 1650 je zwei «Unterschreiber», 1682 zwei «Substituten», 1695 einen 53jährigen «Substitut» und drei weitere Angestellte (davon ein 23jähriger städtischer Junker und zwei 17jährige Jünglinge aus der Landschaft, worunter der Sohn des Substituten).

[77] StAZ A 150. 6–9.

[78] StAZ A 108.10.

[79] Dafür ein einziger Beleg, nach Hedwig Waser: Ulrich Hegner, Halle 1901, S. 49 (U. Hegner lebte 1759 bis 1840 und war Landschreiber der Kyburgischen Kanzlei in Winterthur 1786 bis 1798) «Der junge Landschreiber erschrak immer heftig, wenn ein Pfarrer in der Grafschaft starb, hätte doch bei der Einsetzung eines neuen der Landvogt verhindert sein und ihn als Stellvertreter schicken können» wobei gleichzeitig einmal mehr sichtbar wird, wie viel umfassender die Aufgaben eines damaligen Landschreibers waren als die heute geläufigen Obliegenheiten eines Notars. 14 Ansprachen von Beat Holzhalb als Landvogt von Kyburg bei Pfarreinsätzen in den Jahren 1682–1687 (möglicherweise alle derartigen Fälle aus seiner Amtszeit 1682–1688) finden sich in StAZ A 131.20 (eingereiht 1931, vermutlich aus Privatbesitz), eine wohl einzigartige Sammlung dieser Art.

[80] Literatur: Albert Keller: Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil für 1933. Peter Ziegler: die Rittmeister und Landschreiber Eschmann und ihr Haus «Zur alten Kanzlei» in Wädenswil, Heimatblätter, Beilage zum Allgemeinen Anzeiger vom Zürichsee Nr. 14, 17. 1. 1961. Quellenbelege zu allen Schreibern vergleiche Anmerkung 15.

Der erste namentlich bekannte Schreiber für dieses Gebiet ist «*Schriber Stutz*» (?–?), von dem aus den Jahren 1529 bis 1539 Urkunden bekannt sind (vergleiche vorn Kapitel 2/3).

Erster Schreiber der Landvogtei war offenbar *Hans von Helbling* (?–?), bezeugt in den Jahren 1552 bis 1569, über dessen Leben und Wirken allerdings wenig bekannt ist[81]. Er beklagte sich 1565 beim Rat in Zürich über Eingriffe fremder Schreiber in sein Gebiet, schon früher hätten «der von Horgen us barrem Gyt und der von Meylen uss Unwüssenheit» für Wädenswiler Herrschaftsleute Urkunden geschrieben und von jenen Vögten besiegeln lassen, jetzt seien wieder Leute von Uetikon (das zu Wädenswil gehörte) erschienen mit Urkunden, die nicht er geschrieben und deren Besiegelung der Vogt von Wädenswil verweigert habe[82].

Auf Wädenswiler Dokumenten erscheinen aus dem Zeitraum 1551–1654 die Unterschriften von insgesamt elf verschiedenen Schreibern, die sicher nicht von der Landvogtei Wädenswil angestellt waren:

Verschiedene Schreiber (in chronologischer Reihenfolge)

1. 1551 *Claus Ytzikon* (?–?), siehe Kapitel 5.
2. 1557 *Heinrich Weber* († vor 1585), Urkunden für total 16 Vogteien bekannt.
3. 1562 *Rudolf Hüni* (?–?), 1543–1580 Schreiber in Horgen (vergleiche oben zu 1565 «der von Horgen»!), schrieb aber auch vereinzelt für die Obervogteien Küsnacht und Meilen.
4. 1565 *Rudolf Keller* (?–?), Gerichtschreiber in Zürich, siehe Kapitel 4.
5. 1566 *Junghans Amann* (?–?). Von ihm sind aus den Jahren 1563 bis 1577 auch Urkunden bekannt für vier andere Vogteien.
6. 1569/86 *Hans Jacob Schmid* (?–?), 1566 bis 1588 bezeugt als «Schryber zu Tallwyl».
7. 1592 *Rudolf Pfrunder* (?–?), siehe Kapitel 5.
8. 1593 *Jacob Schmid* (?–?) «zu Meilen», verwandt oder sogar identisch mit Hans Jacob Schmid, Thalwil, oben Nr. 6?

[81] 1549 bis 1555 keine Wahl durch den Rat notiert StAZ B II 72–93.

[82] StAZ A 150.2 (kein Eintrag im Ratsmanual 1561–1569 StAZ B II 114–149), vergleiche hinten zu 1585.

9. 1598 *Heinrich Hüni* (geb. 1558), 1580–1604 Schreiber in Horgen, Neffe und Nachfolger von Nr. 3 oben.

10. 1606 *Jakob Melchior Hüni* (geb. 1566), Schreiber in Thalwil ab 1590 und Horgen ab 1604 bis 1622, Vetter und Nachfolger von Nr. 9 hievor.

11. 1654 *Marx Hüni* (1596–1656), Schreiber in Horgen 1622–1656, Sohn und Nachfolger von Nr. 10 hiervor.

Nachfolger des Hans von Helbling wurde offenbar:

1570–1584 *Peter Eschmann* (gestorben 1584), Wahl durch den Rat 21. 1. 1570[83]. «Schryber der Herrschaft Wädenswil». Der Rat beschloss am 20. 6. 1579, Eschmann solle innert einem halben Jahr nach Wädenswil ziehen und dort «hushablich sitzen», wenn er die dortige Schreiberei behalten wolle. Vorher wohnte er vermutlich in Meilen oder möglicherweise in Uetikon, das damals kirchlich noch zu Meilen gehörte und Teil der Landvogtei Wädenswil war. Dass in *Meilen* notiert wurde, er sei in Wädenswil («Landtschriber zu Wädenschwyl, starb daselbst») «uff Catharine den 25. No[vember 1584]» gestorben, könnte belegen, dass er das Umzugs-Gebot von 1579 nicht eingehalten hat[84].

1584–1592 *Jakob Eschmann* (?–?) Bruder des Vorgängers[85]. Seine Unterschrift erscheint nur auf wenigen Urkunden. In seiner Zeit beschloss der Rat am 18. 1. 1585, weil Uetikon zu Wädenswil gehöre und von alters her durch den dortigen Schreiber versehen werde, solle es dabei bleiben (vergleiche dazu die Klage von 1565)[86].

---

[83] StAZ B II 150 pg. 6; die Angabe von Hofmeister, der Vater von Peter Eschmann, der um 1520 gelebt habe, sei Landschreiber in Wädenswil gewesen, dürfte in das Reich der Fabel zu verweisen sein (StAZ B X 222.1).

[84] StAZ B II 186 pg. 33, 38 (= ZBZ Ms W 114/29), E III 75.1 (Kirchenbuch Meilen), S. 81, 109, 114, 122, 136, 157 und 433: 1568–1581 Taufen von 6 Kindern Peter Aeschmanns (hier allerdings ohne Amtsbezeichnung, sodass Identifikation nicht völlig gesichert) und dessen Tod, der also in der Literatur falsch angegeben wird mit «1581». Die Taufe von 1581 lässt am Umzug von 1579 zweifeln. Der von 1597 bis mindestens 1622 als «Schryber zu Meylen» tätige Hans Heinrich Eschmann war wohl der 1573 getaufte älteste Sohn Peters.

[85] 1584/85 keine Wahl StAZ B II 206–213.

[86] StAZ B II 210 pg. 5, dazu Ratsurkunde vom 23. 1. 1585 StAZ B VII 41.16.

1592–1626 und 1636–1640 *Hans Eschmann* (1557–1642/43) Sohn des Vorvorgängers (Peter, gestorben 1584), war zweimal Landschreiber[87]. Er unterschrieb öfters Urkunden, teils als «Hauptmann und Landschreiber», teils nur als «Schreiber», teils sogar nur mit «Canzley Wädenswil». Er trat offenbar 1626 zurück zu Gunsten des Sohnes Christen, wurde nach dessen Tod am 16. 1. 1636 erneut gewählt und blieb im Amt bis 1640[88]. Im Bevölkerungsverzeichnis von 1637 erscheint er mit Frau und Kindern, Knecht und Magd, wobei möglicherweise ein Sohn in der Kanzlei arbeitete, der Knecht eher in der Landwirtschaft[89].

1626–1636 *Christen Eschmann* (1603–1636) Sohn des Vorgängers und Nachfolgers, Vater des Hans Jakob geb. 1634. Wahl an Stelle des Vaters 29. 3. 1626[90]. Im Bevölkerungsverzeichnis von 1634 ist er als «Schryber» mit Frau und vier Kindern verzeichnet, aber ohne Dienstboten[91].

1640–1653 *Hans Eschmann* (1601–1653) Sohn des Vorgängers, Bruder des Christen; er wurde durch den Rat am 19. 9. 1640 gewählt[92]. Später war er Rittmeister, wie nach ihm noch mehrere Landschreiber. Er erhielt als Dank für seine Haltung im Wädenswiler Handel von 1646 das Bürgerrecht der Stadt Zürich geschenkt[93].

---

[87] 26. 8. 1592: Schreiber Jakob Eschmann wird Richter, 2. 9. 1592: Hans Eschmann wird Schreiber, StAZ B II 240 pg. 12, 14. Geburt nach Literatur; unter den 1568–1581 in Meilen getauften Kindern Peter Eschmanns nicht erwähnt, dort 1557 keine solche Taufe, siehe vorn Anm. 84.

[88] StAZ B II 374/39, 415/7, 433/48.

[89] StAZ E II 700.116, S. 92; im Verzeichnis von 1634, als er nicht Landschreiber war, hatte er sogar zwei Knechte, der dort verzeichnete «Hans Jagli Viduus» könnte möglicherweise der Sohn und spätere Nachfolger sein, die Erklärung für den dortigen unverständlichen Eintrag «Peter Verena Schärer» findet sich 1637 im gleichen Haus: «Peter Aeschmann, Verena Schärer», also wohl ein weiterer Sohn mit dessen Frau.

[90] StAZ B II 374/39 (ohne Hinweis auf Rücktritt des Vaters). Gemäss Literatur wäre er Substitut in der Kanzlei Wädenswil gewesen, wobei die Quelle nicht angegeben wird; möglicherweise könnte dies für die Zeit vor 1626 zutreffen.

[91] StAZ E II 700.116, S. 18; vielleicht hat der Vater in seiner Kanzlei gearbeitet (erhalten ist eine Urkunde von 1634 mit dessen Unterschrift) oder ein Bruder, der im Haushalt des Vaters lebte.

[92] StAZ B II 433/48 «Lütenant Hans Aeschmann an Vaters Statt als Landtschryber erwelt» ohne Hinweis auf Rücktritt des Vaters; warum er erst nach seinem jüngeren Bruder zu diesem Amt kam, bleibt unbekannt.

[93] StAZ B II 459 pg. 76, 80 (26. 4. 1647).

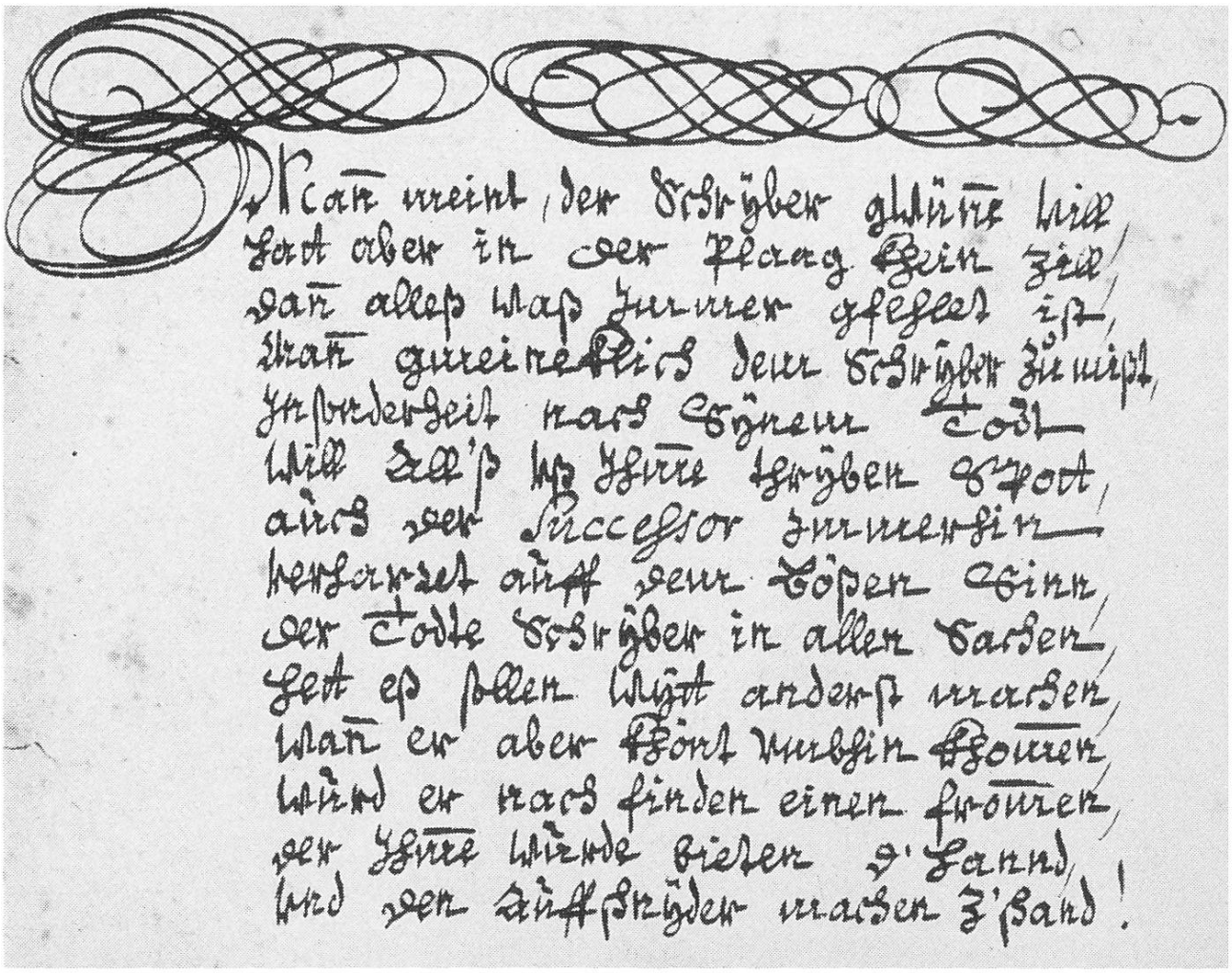

Abb. 2

Spruch am Anfang des Protokolls
Wädenswil Bd. 4 (StAZ B XI Wädenswil 4)

Band eröffnet von Landschreiber Hans Jakob Eschmann (1659–1742) am Beginn seiner Amtstätigkeit, 1694:

Man meint, der Schryber gwünne vill
Hat aber in der Plaag kein Zill
dann alles was immer gfehlet ist
man gmeineklich dem Schryber zumisst
insonderheit nach synem Todt
will alles mit ihme tryben Spott;
auch der Successor immerhin
verharret auff dem bösen Sinn,
der todte Schryber in allen Sachen
het es sollen wyt anderst machen.
Wann er aber khönt umbhin (= zurück) khommen
wurd er noch finden einen frommen
der ihme wurde bieten d'Hannd
und den Auffschnyder machen z'Schand!

(Der Vater und Vorgänger gleichen Namens war in diesem Jahr gestorben, woran sich möglicherweise unliebsame Diskussionen angeschlossen haben).

1653–1694 *Hans Jakob Eschmann* (1634–1694) Neffe des Vorgängers, Rittmeister[94]. Er begann 1654 die (Grund-) Protokolle[95]. In seiner Haushaltung hatte er 1654/70/78 keine Angestellten, nur Frau und Kinder[96]. Am 20. Oktober 1694 schrieb er dem Zürcher Rat, er wolle wegen Alter und Abnahme seiner Kräfte sein Schreiberamt aufgeben, und er bat, dieses seinem Sohn zu übertragen, den er von Jugend an zu den Schreibergeschäften gezogen habe, der dann drei Jahre lang auf der Kanzlei Regensberg gearbeitet habe und der nun seit fünfzehn Jahren bei ihm tätig sei. Am gleichen Tag schrieb auch der Landvogt von Wädenswil im gleichen Sinne nach Zürich[97]. Nur einen Monat später starb der «Rittmeister und gwäsner Landtschreiber diser Herrschaft» am 20. November 1694[98].

1694–1742 *Hans Jakob Eschmann* (1659–1742) Sohn des Vorgängers, Rittmeister; betr. Ausbildung und Wahl siehe oben. Zu Beginn seiner Amtstätigkeit schrieb er ein Gedicht in das Protokoll, siehe Abb. 2. Ab ungefähr 1695 erscheinen regelmässig Schriftstücke mit der Handschrift des Schreibers, die vom Landvogt unterschrieben wurden, neben weiterhin ebenfalls regelmässigen eigenhändigen Briefen der Landvögte[99]. Gerichts-Protokolle sind ab 1720 erhalten und werden teilweise als «Schloss-Acta» betitelt[100]. 1708 wohnte der Landschreiber mit Frau und Kindern, ohne Angestellte; 1723 hatte der Sohn eine eigene Familie (im gleichen

---

[94] Taufe 27. 4. 1634, Vater «Christen, Schryber», Pate Landvogt Hirzel, StAZ E III 132.1; 1653 erfolgte keine Wahl StAZ B II 482–485; 17. 4. 1654 wird «der junge Landschreiber Hans Jakob Eschmann» erwähnt StAZ B II 486/53. In der Liste ZBZ Ms E 67/204 erscheint er als erster, mit geflickter Zahl 1667 (die irrig sein muss), dort finden sich auch Angaben zur Besoldung.

[95] StAZ B XI Wädenswil 1 ff., 31 ff. (ohne Schreiber-Namen).

[96] StAZ E II 700.116.

[97] StAZ A 150.6; die Handschrift des Sohnes erscheint bei diesen Akten schon vor 1694 immer wieder auf Schriftstücken ohne Unterschrift oder mit der Unterschrift «Cantzley Wädenswil». Wahl von «Leutnant H. J. Eschmann, auf Tod oder Rücktritt des Vaters hin» 27. Oktober 1694, StAZ B II 646/66.

[98] StAZ E III 132.2.

[99] StAZ A 150.6–9 (bis 1773).

[100] StAZ B VII 41.1–11.

Haus?)[101]. Landschreiber H. J. Eschmann zeichnete sich 1712 als Rittmeister bei der Bellenschanze aus, wo er unter anderem «einem Schweizer [= Schwyzer!] den Kopf bis fast auf den Hals herunter zerspalten» hat; zum Dank wurde ihm dann zugesichert, sein Sohn dürfe später einmal seinen Posten übernehmen[102].

1742–1773 *Hans Jakob Eschmann* (1691–1773) Sohn des Vorgängers, Rittmeister[103]. Am 6. Mai 1766 wurde eine Appellation unterzeichnet von «J. Jacob Irminger, Unterschreiber-Canzlist, namens der Canzley Wädenswil», offenbar also eine Vertretung des für kurze Zeit verhinderten Landschreibers, dem in dieser Zeit anscheinend auch kein Angestellter zur Verfügung stand; am 9. 4. und 24. 6 1766 unterzeichnete der Landschreiber persönlich (ob er dazwischen krank war?)[104]. Beim Todeseintrag steht als Grundangabe «senio» und die damals seltene Angabe «donavit 200 lb.»[105]. Das noch bestehende Haus, heute Zugerstrasse 28, unter Schutz gestellt und 1986/87 restauriert, erscheint 1746 erstmals als «Kanzlei», also zur Zeit dieses Landschreibers[106].

1773?? *Hans Conrad Eschmann* (1722–1775) Sohn des vorherigen Landschreibers, Rittmeister[107].

---

[101] StAZ E II 700.116.

[102] ZBZ Ms E 16 (Dürsteler); Ratsbeschluss vom 6. 2. 1713: StAZ B II 721 S. 63 (und ZBZ Ms W 114/274): Landschreiber Eschmann wird für treue tapfere Dienste den ganzen Krieg über, sonderlich aber beim Angriff auf der Bällen eine Medaille geschenkt, sowie die «Survivance der Landschreiberei Wädenswil für seinen Sohn». Vergleiche dazu die Abbildung 3 und Gottfried Guggenbühl: Zürichs Anteil am Zweiten Villmergerkrieg 1712, Diss. Zürich 1910, S. 186–189; Hugo Schneider: Rittmeister Johann Jakob Eschmann und das Gefecht um die Bellenschanze bei Hütten, in Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel, 12, 1951, S. 164–174, darin Stammbaum, zusammengestellt von Max Kägi in Büro W. H. Ruoff, Zürich. 4. August 1740: Rücktritt *als Rittmeister;* bittet, dem Sohn die Nachfolge zu übergeben, der ihn jetzt schon militärisch und auch in der Kanzlei vertritt und seit 20 Jahren Leutnant in seiner Kompanie ist (StAZ A 29.6, Kriegssachen; 1740 kein Ratsbeschluss, StAZ B II 827–830).

[103] 1742 keine Wahl StAZ B II 835–838; vergleiche beim Vorgänger, zu 1713 und zu 1740, in Anmerkung 102.

[104] StAZ A 150.8.

[105] StAZ E III 132.4 (gestorben an Altersschwäche, vermachte 200 Pfund).

[106] Albert Keller: Über eine Wädenswiler Quartierkarte, Zürcher Taschenbuch 1933, S. 75, Abbildung S. 77: Karte von Pfr. J. F. Vogler 1746; später (nach Verlegung der Landschreiberei) wurde die Bezeichnung geändert in «alte Kanzlei», welcher Begriff

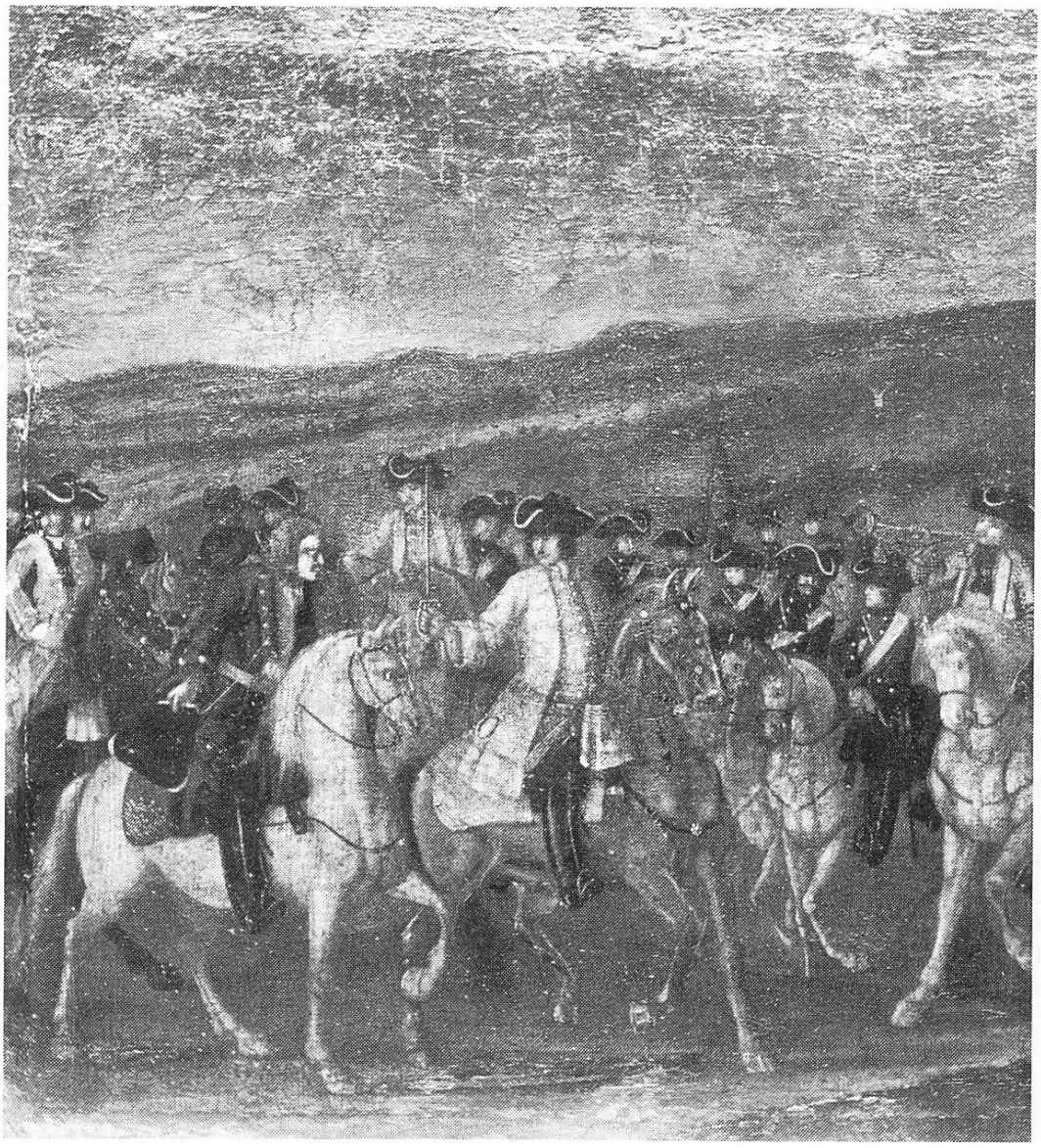

Abb. 3

Landschreiber Hans Jacob Eschmann (1659–1742) Wädenswil

als Rittmeister am 22. 7. 1712; er nimmt den Gruss des Rittmeisters Meyer ab, der vor ihm den Hut zieht. Mit der hier grüssenden Waffe hat er offenbar kurze Zeit später einem Feind «den Kopf zerspalten». Das Bild, von dem hier ein Ausschnitt gezeigt wird, ist dunkel, da es die Morgendämmerung zeigt – und ist noch stark nachgedunkelt. Photo Schweiz. Landesmuseum, Inv. Nr. 23685.

1773–1798 *Hans Konrad Keller* (1741–1802) Am 30. 1. 1773 stellte der Rat fest, Landschreiber Eschmann sei gestorben. Am 13. 2. 1773 wurde Keller als Nachfolger gewählt[108]. Aus dieser Zeit gibt es keine Schriftstücke mehr, die der Schreiber schrieb und der Landvogt unterzeichnete; dieser schrieb alle seine Briefe eigenhändig[109]. Am 13. 12. 1791 kaufte Landschreiber Keller in Wädenswil ein Haus mit Antritt Mai 1792 und errichtete darauf am 29. 3. 1792 einen Schuldbrief für 5000 Gulden zu Gunsten des Seckelamtes Zürich (gelöscht 1804)[110]. Am 1. 2. 1792 bat Landschreiber Keller den Zürcher Rat um ein Darlehen, da er ein Haus habe kaufen müssen, nachdem sein Vermieter gestorben sei; diese Kanzlei werfe wenig ab, sodass er eigene Mittel zuschiessen müsse[111]. H. Keller war seinerzeit Schulkamerad von Johann Kaspar Lavater[112]. In der 1777 gegründeten Zürcher Landschreiber-Gesellschaft[113] hat sich offenbar H. Keller aktiv betätigt[114]·. Spätere Zeugnisse für die Tätigkeit dieser Gesellschaft haben sich leider nicht erhalten, und wir wissen insbesondere nicht,

---

heute noch geläufig ist und z. B. im Zehnten-Ablösungs-Verzeichnis von 1828/30, Haus Nr. 171, erscheint (freundlicher Hinweis von Herrn Peter Ziegler, Wädenswil).

[107] Tod 12. 7. 1775 «Herr Rittmeister Hs. Conr. Eschmann, bezahlt 100 lb. für den Begräbnisplatz, Auszehrung» (StAZ E III 132.4). Wäre nach der Literatur Landschreiber gewesen, wofür sich aber kein Beleg finden lässt; war er vielleicht beim Tod des Vaters schon krank?

[108] StAZ B II 959 pg. 27, 36.

[109] StAZ A 150.9.

[110] StAZ B XI Wädenswil 13 pg. 460/462.

[111] StAZ A 150.9; weder im Ratsmanual noch in den Memorialien des Rechenrates liess sich ein Eintrag finden StAZ B II 1035–1038, F I 41.1; nur mündliche Behandlung?? Hausverkauf an den Nachfolger 1804 siehe unten.

[112] Lavaters Jugend, von ihm selbst erzählt, herausgegeben von Oskar Farner, Zürich 1939, S. 47 und 92 (Anm. 44).

[113] ZBZ Ms W 114 «Sammlung von allem demjenigene, was sich sinth drithalb hundert jahren der Landschreibereyen halber zugetragen und von Zeit zu Zeit an unser gnädig Herren gebracht worden; gewidmet und zugeeignet der in Ao 1777 errichteten Gesellschaft der sämtlichen Herren Landschreiberen von Landschreiber Hs. Jacob Scheuchzer, dat. 10. Mertz 1778» (Verfasser vermutlich geboren 1741, Landschreiber der Obervogtei Küsnacht 1768–1792, der Landvogtei Kyburg ab 1797).

[114] Fragen betreffend Testamente und Konkurse von Hans Caspar Hirzel (1746–1827, Landschreiber für Männedorf 1768–1778, dann Landvogt von Baden): «Über nachfolgende Punkten wünschte ich die Gedanken meiner Herren Amtsbrüder zu vernehmen» wurden von Landschreiber Keller am 7. 9. 1778 schriftlich behandelt:

ob sie den Stürmen von 1798/1803 zum Opfer gefallen ist oder ob sie (wie die Institution der Landschreiber selbst) überlebt hat und damit zum direkten Vorläufer für das heutige Zürcherische Notaren-Kollegium wurde[115]. Bei der Gründung der Lesegesellschaft Wädenswil war Landschreiber Keller 1790 massgeblich beteiligt und steuerte z. B. eine Anzahl guter Bücher bei[116]. Am 1. Mai 1798 ging Kellers Amtstätigkeit zu Ende[117].

1798–1835 *Johann Jakob Huber* (1752–1835) von und in Wädenswil («in der Kanzlei»). Er war 1786 Geschworener (= eine Art Gemeinderat) und später Substitut in der Kanzlei des Vorgängers. Beginn der Tätigkeit als Landschreiber: 1. Mai 1798, «Distriktschreiber und Kanzleiverwalter»[118]. Die Erben von Landschreiber Konrad Keller (= Vorgänger) verkauften am 23. Oktober 1804 «an H. J. Huber, dermaligen Notar im Kanzleibezirke Wädenswil» das Kanzlei-Gebäude mit Zustimmung der Zürcher Regierung (als Hypothekar-Gläubiger oder wegen der Kanzlei?)[119]. Das Haus, an der Schlossbergstrasse (Assek. 34/199), später «Zum Walfisch» genannt, wurde 1973 abgebrochen. Notar Huber starb im Amt[120].

Die weiteren Landschreiber und Notare bis zur Gegenwart werden hier weggelassen.

«Versuch einer Beantwortung der von Tit. MGH Landvogt und alt Landsschreiber Hirzel der Gesellschaft vorgelegten Fragen»; eine weitere Behandlung liegt vor von Landschreiber Hegner, Winterthur. Im Kommentar zu einem anderen Thema (Tauschbrief, von Landschreiber Escher, Wettswil) empfiehlt der Wädenswiler Landschreiber Zirkulation «denn ich glaube, dass wir durch schriftliche Mitteilung unsere Gedanken einander ebenso gut belehren können, wie durch mündliche Unterredungen»; die Zirkulation ist durch Notizen erkennbar: Horgen Eingang Januar 1779, weitergeleitet an Canzley Meilen. Alle diese Bogen wurden später zusammengebunden zum Band ZBZ Ms P 6305, wobei die Wege dieses Bandes bis in die ZB ebenso wenig feststellbar sind, wie beim Band W 114.

[115] Siehe dessen Jubiläumsschrift von 1985, S. 26.

[116] Diethelm Fretz: Die Entstehung der Lesegesellschaft Wädenswil, Neujahrsblatt 1940 der Lesegesellschaft Wädenswil, S. 43, 44, 110, 118, 119, 171 (Anm. 40), 172 (Anm. 41), 178 (Anm. 10, 11) und 187 (Anm. 134).

[117] StAZ B XI Wädenswil 15 pg. 295 Schlussvermerk.

[118] StAZ B XI Wädenswil 15 pg. 295.

[119] StAZ B XI Wädenswil 16 pg. 464.

[120] Tod 13. 12. 1835 wegen «Abschwachung», Legat 800 lb. für diverse Zwecke, StAZ E III 132.8.

7. Die Schreiber der Obervogteien

Im 15. Jahrhundert liessen die Obervögte ihre spärlichen Schriftstücke wohl meistens in der Stadtkanzlei Zürich schreiben, wo sie als Ratsherren immer wieder zu tun hatten – soweit sie nicht persönlich zur Feder griffen. Beweisen lässt sich das freilich nicht, da in jener Zeit noch keine Unterschriften üblich waren.

Wie gezeigt worden ist (siehe Kapitel 2), wurden 1529 die allermeisten Obervogteien dem Zuständigkeitsbereich der zehn «allgemeinen» Schreiber zugewiesen, und einzig Bülach hatte bereits einen eigenen Schreiber, vermutlich gleichzeitig für Stadt und Obervogtei.

Die sicher häufig anzunehmenden persönlichen Beziehungen der siegelnden Herren zu den Schreibern ihrer Urkunden müssten in jedem einzelnen Fall geklärt werden – soweit das überhaupt noch möglich ist. Dass Obervögte später gern ihre Söhne zu Landschreibern machten, wissen wir (vergleiche die Streitfälle von 1635, 1663 und 1713 hier hinten). Analog dürfen wir sicher auch schon für die früheren Jahrzehnte Schreib-Aufträge an die eigenen Söhne annehmen, wo solche zur Verfügung standen. Wenn ein Schwiegersohn oder Neffe berücksichtigt wurde, ist das kaum zu erkennen. Völlig im dunkeln tappen wir bezüglich der Wahl von Nachbarn und dergleichen. Die Hauptfrage bleibt dabei ganz ungeklärt, ob nämlich die Aufträge an die Schreiber in der Stadtkanzlei erteilt wurden, an dort arbeitende junge «Volontäre» oder aber ob diese Aufträge ganz privater Natur waren. Auch bleibt völlig offen, ob diese Schreiber nur die Erstellung der Dokumente besorgten, oder ob sie ihre Auftraggeber an die Gerichtssitzungen begleiteten, um dort die Unterlagen zu notieren. Für die späteren Landschreiber ist diese Teilnahme an den Gerichtssitzungen oft bezeugt. Der «Gerichtshof» bestand meistens aus drei Männern, nämlich dem Landschreiber neben den beiden Obervögten (dem «regierenden» und dem «stillstehenden»). Hinzu kamen örtlich verschiedene ländliche Funktionäre wie Weibel und Untervögte[121].

[121] Ein zufälliger Beleg, Meilen 1784, StAZ B VII 26.9 pag. 361: «die Canzley findet sich morgens um 7 Uhr mit dem gesamten Gericht auf dem Locale ein; gewöhnlich dauern diese Geschäfte bis nachmittags 1 à 2 Uhr». Dabei wird nicht gesagt, wo das «Local» war, aber es ist aus vielen anderen Stellen bekannt, dass dies meistens das ländliche «Gesellenhaus» war. «Die Canzley» meint den Landschreiber, der hier allein wirkte, vergleiche Anmerkung 138.

Ob wir diese Regelung schon für die Zeit vor der Einsetzung eigentlicher Landschreiber annehmen dürfen, kann (bisher) nicht belegt werden. Am ehesten ist eine solche Teilnahme bei den in älterer Zeit besonders verbreiteten «ländlichen» Schreibern zu vermuten[122]. Diese wohnten ja am Ort und waren für alle Ratsuchenden stets erreichbar, vielleicht sogar als eine Art Kontaktpersonen zu den Obervögten in der Stadt, ähnlich den Untervögten.

Je nach Arbeitsanfall, der um die Reformationszeit deutlich zunahm, aber wohl auch je nach vorhandenen Anwärtern auf ein Schreiber-Amt, erhielten die Obervogteien ihre eigenen Kanzleien. Ein Überblick über die «Gründungsdaten» der Kanzleien ergibt folgendes Bild, wobei aber diese Daten nur ungenau bekannt sind:

1529–1550	5	Kanzleien in Obervogteien:	
		Bülach	1529
		Küsnacht	ca. 1540
		Stammheim	ca. 1540
		Horgen	1543
		Stäfa	ca. 1547
1551–1600	8	Kanzleien in Obervogteien:	
		Laufen	ca. 1555
		Meilen	ca. 1560
		Thalwil	ca. 1565
		Erlenbach	ca. 1570
		Zollikon	ca. 1570
		Männedorf	(vergl. 5. Kap.) 1573
		Hirslanden	ca. 1590
		Neuamt	ca. 1600
1601–1650	9	Kanzleien in Obervogteien	
1651–1668	3	Kanzleien in Obervogteien	
total	25	Kanzleien in Obervogteien.	

Vor 1650 entstanden insgesamt 22 Obervogteien, wovon eine (Hegi) aber nie eine eigene Kanzlei besass, sondern immer der Kyburgischen Kanzlei in Winterthur zugeteilt war. Die beiden jüngeren Obervogteien Flaach und Altikon sind hinten in Kapitel 8 behandelt; sie hatten beide nie eine eigene Kanzlei.

[122] Immerhin nahmen z. B. in der Obervogtei Männedorf 1556–1611 nicht die am Ort vorhandenen Schreiber, sondern Schreiber aus der Stadt an den jährlichen Eidabnahmen durch die Obervögte teil, vergl. in Kapitel 4 zu Gerichtsschreiber H. Keller und Kapitel 5 zu M. Rollenbutz!

Die meisten Obervogteien hatten eine einzige Kanzlei; Ausnahmen waren Horgen (mit den zwei Kanzleien Horgen und später dazu Mönchhof) und Küsnacht (mit zeitweise vier Kanzleien: Küsnacht ab ca. 1540, Zollikon ab ca. 1570, Hirslanden ab ca. 1590 und Herrliberg 1668, offenbar jüngste Kanzlei in einer Obervogtei). Daraus ergibt sich die Summe von 25 Kanzleien, die in Obervogteien bestanden.

Wenige Kanzleien wurden im Gebiet der Vogtei betrieben, vor allem diejenigen mit Schreibern aus der Landschaft, die dort wohnten. Die meisten Kanzleien von Obervogteien befanden sich in der Stadt Zürich (wo ja auch die Obervögte wohnten), und zwar nicht in eigentlichen Amthäusern, sondern einfach in der Wohnung des jeweiligen Schreibers oder seiner Eltern, da ja häufig junge Männer solche Schreiberposten versahen, die noch keinen eigenen Hausstand führten. Der Charakter dieser «Kanzleien» war also nicht der uns heute vertraute eines Büro-Betriebes, sondern eher vergleichbar dem heutigen Aktuariat eines Vereines oder der heute schon ziemlich selten gewordenen nebenamtlich besorgten Stelle eines Gemeindebeamten[123].

Auffällig ist, dass die Kanzleien mit Schreibern aus der Landschaft zu den ältesten Obervogtei-Kanzleien gehören und durchwegs noch im 16. Jahrhundert entstanden sind; in der vorstehenden Aufstellung sind diese Kanzleien kursiv gedruckt, es handelt sich um alle damals entstandenen Kanzleien ohne Laufen – dies eine «äussere» Obervogtei, mit «Residenz» im Schloss Laufen, also betrieblich sehr ähnlich den Landvogteien, was der Grund für die frühe Entstehung sein mag. Diese «ländlichen» Kanzleien wurden später teilweise an Stadtbürger übergeben, und alle jüngeren Kanzleien wurden (mit wenigen kurzfristigen Ausnahmen) immer mit Stadtbürgern besetzt.

Die meisten Kanzleien mit ländlichen Schreibern befanden sich am See; ein typisches Beispiel dafür ist die Landvogtei Wädenswil (siehe 6. Kapitel). Eigentliche Schreiber-Dynastien aus der ländlichen Oberschicht sind ferner bekannt aus den Obervogteien:

---

[123] Ein interessantes Detail wissen wir wieder von Meilen 1784 (StAZ B VII 26.9 pag. 361): «Die Obervogtei Meilen hat zur Aufbewahrung des Vogt-Gutes ein Kästli auf der unteren Rathauslauben nebst der Rechenstube inne und liegt alles Vogtgut in solchem unter 3 verschiedenen Schlüsseln wohl verwahrt.» Man kann nur vermuten, die drei Schlüssel seien von den Obervögten und vom Landschreiber verwahrt worden und es bleibt unbekannt, ob andere Obervogteien ähnliche «Kästli» im Rathaus besassen. Dieses «Kästli» war also Vorläufer der späteren Gemeinde-Schirmlade.

– Horgen	Familie Hüni	1543–1849[124]
– Erlenbach	Familie Bindschädler	ca. 1573–1812
– Stäfa	Familie Billeter	ca. 1594–1870, mit Unterbrüchen
– Horgen, unterer Teil, Kanzlei Mönchhof	Familie Nägeli	1618–1849[124]
– Küsnacht, Kanzlei Zollikon, Familien	Bleuler und Schuhmacher	ca. 1570–ca. 1670.

In manchen anderen Obervogteien gab es ab und zu Schreiber aus der Landschaft und auch gelegentlich mehrere Angehörige der selben Familie nacheinander, jedoch nie so lange wirkende Dynastien. In vier Kanzleien waren während der ganzen Zeit (bis 1798) «einheimische» Schreiber tätig (nämlich in Horgen, Erlenbach, Stäfa und Mönchhof), in sechs Kanzleien nur zeitweise und vor allem in der späteren Zeit immer Stadtbürger und in fünfzehn Kanzleien von Anfang an ausschliesslich Stadtbürger.

Die *Wahl der Schreiber* erfolgte offenbar nach unterschiedlichen Grundsätzen, die allerdings nicht aufgezeichnet wurden, sondern nur aus der Praxis ablesbar sind. Die *Schreiber aus der Stadtbürgerschaft,* die den Grossteil aller Landschreiber in Obervogteien ausmachten[125], wurden offenbar *durch die Obervögte selbst gewählt.* Dadurch wird die Quellenlage sehr prekär, da nur ganz vereinzelt Aufzeichnungen erstellt worden sind über Wahl und Amtsübergabe[126]. Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Obervögte konnte der Rat angerufen werden, was in drei Fällen bekannt ist: 1635 Wahl von H. J. Kramer für die Obervogtei Neuamt[127], 1663 Wahl von Marx Escher für die

[124] Das gleichzeitige Ende der Dynastien in den beiden Kanzleien der ehemaligen Obervogtei Horgen ist ein eigenartiges Zusammenfallen von Todesfällen und nicht etwa ein Druckfehler.

[125] Von den 224 namentlich bekannten Obervogtei-Landschreibern waren 179 Stadtbürger, also etwa vier Fünftel.

[126] Ein Beispiel für eine aufgezeichnete Amtsübergabe: Regensdorf 1769, StAZ B VII 32,7. Systematisch durchgesehen wurden nur die Protokolle der Obervogteien Höngg und Regensdorf, dort ist dies der einzige derartige Hinweis.

[127] StAZ B II 412, 28. 11. 1635: «Demnach uff Absterben H. Hans Rudolf Holtzhalben die Landschryberey im Nüwen Amt ledig worden und aber beide H. Obervögt der Wahl halber eines anderen an syn Statt sich nit verglychen können, daher dann die Sach für myn H. H. gewachsen, ist us den zweyen Ernambseten, nämlich H. Hansen Waser und H. Hans Jacoben Kraameren der letztere mit mehrerer Hand genommen und erwelt worden.» Obervögte waren damals die Zunftmeister Melchior Maag (1565–1643) und Hans Konrad Heidegger (1569–1652), deren Verwandtschaft zu den beiden Kandidaten nicht bekannt ist.

Obervogtei Schwamendingen[128], 1713 Wahl von H. U. Ziegler für die Obervogtei Bonstetten-Wettswil[129].

Eine Sonderstellung nahmen bezüglich der Wahl die drei sogenannten «äusseren» Obervogteien ein, wo der Obervogt nicht in der Stadt Zürich wohnte, sondern im Gebiet der Vogtei, auf einem Schloss: Hegi besass gar keine eigene Kanzlei (siehe vorn), die «Amtsschreiber» oder «Gerichtsschreiber» für Laufen wurden vom Landvogt von Kyburg ernannt[130], die «Schreiber» für Stammheim wurden durch den Zürcher Rat gewählt[131] wurden also ähnlich behandelt, wie die Schreiber der Landvogteien.

Die aus der Landschaft stammenden Schreiber wurden immer durch den Zürcher Rat gewählt oder mindestens bestätigt[132]. Dafür zwei Beispiele:

18. 1. 1631: «Hans Ulrich Meyer ist uff syn gethanes bittliches Anhalten zu einem ordentlich bestallten Schryber der Gmeind Meylen bestethet worden, dergestalt das näbent im allda zu Meylen sowit selbige Gmeind zruck sich erstreckt niemand, ussgenommen eerliche Bürger, so rächt geschworene Schryber sind, fürbashin zu schriben Gewalt haben[133].»

28. 8. 1656: Marx Hüni der jünger zu Horgen wird nach dem Tod seines Vaters «einhellig zu einem Schryber confirmirt»[134].

---

[128] Siehe unten S. 191.

[129] StAZ B II 720, 2. 2. 1713: «... vacant gewordene Landschreiberei zu Bonstätten etc., da Hr. Zunftmeister Wegmann als Amts-Obervogt vermeint, befugt zu sein, einen Landschreiber zu erwählen und darauf Hr. Hans Ulrich Ziegler wirklich erwählt, darob sich Hr. Ratsherr Heidegger als Mit-Obervogt beschwert und gern seinen Sohn zu dem Landschreiber gehabt und vermeint hat, dass ihm als Mit-Obervogt hierinnen entsprochen werden sollte, wie alles die beiderseits eingegebenen Memorialia in mehrerem weysen, nach abgetretenem allseitigem Ehren-Ausstand, mit Recht erkannt, dass es bey der Wahl des Herrn Amts-Obervogt Wegmanns ledig sein Verbleiben haben und Hr. Hans Ulrich Ziegler Landschreiber sein solle.» (Die offenbar damals gemachten schriftlichen Eingaben haben sich nicht erhalten).

[130] StAZ B XI Feuerthalen 86.2, Akten betreffend Schreiberei 1586–1841.

[131] Der Titel «Landschreiber» erscheint vereinzelt im 18. Jahrhundert, möglicherweise versehentlich; die Residenz der Vögte von Stammheim befand sich auf dem Schloss Steinegg und die Vögte wurden gelegentlich auch so bezeichnet, die Schreiber führten dagegen immer die Bezeichnung «Stammheim».

[132] Die Ausdrücke «bestethet» oder «confirmirt» lassen die Möglichkeit offen, dass auch diese Schreiber durch die Obervögte gewählt wurden, aber eben mit «Ratifikation» durch den Rat.

[133] StAZ B II 395, einer der seltenen Belege für die Funktion der geschworenen Schreiber.

[134] StAZ B II 494; in StAZ A 4 ist seine Bittschrift um Ernennung zum Landschreiber erhalten, die übrigens die Amtsjahre aller seiner Vorfahren enthält.

Häufig waren *junge Männer Landschreiber in Obervogteien.* Dieses Amt war meistens der Beginn einer Ämterlaufbahn, die dann später entweder über einen Posten in der Stadtkanzlei (Rats-Substitut, Unterschreiber) oder ein Kloster-Amt (z. B. Kappel, Rüti, Töss) oder die Kanzlei einer Landvogtei zu einer Ratsherren-Stelle führen konnte. Das Alter der Landschreiber in Obervogteien betrug beim Amtsantritt – so weit bekannt – 27,1 Jahre[135].

Diese Schreiber waren im Durchschnitt 16,9 Jahre im Amt[136]. Die Landschreiber in einer Obervogtei waren in der Regel mit ihrer Tätigkeit nicht ausgelastet, weshalb verschiedene dieser Männer deneben andere Tätigkeiten ausübten oder vereinzelt sogar zwei Kanzleien gleichzeitig versahen[137]. Das Amt war fast immer ein *Einmannbetrieb*[138]. Angestellte sind kaum je bezeugt. Entsprechend war auch das Einkommen bescheiden – dies alles im Gegensatz zu den Landschreibern der Landvogteien, weshalb es nicht genügt, von einem «Landschreiber» zu reden, sondern – um den Charakter der Tätigkeit klarer auszudrücken – nötig ist, zu sagen «Landschreiber einer Landvogtei» oder «Landschreiber einer Obervogtei».

Als Beispiel folgt hier eine Obervogtei in Stadtnähe, mit Kanzlei in der Stadt und mit besonders günstiger Quellenlage für die ältere Zeit[139]:

---

[135] 183 Fälle bekannt, davon 144 Männer höchstens 30 Jahre alt, 39 Männer über 30 Jahre; Minimalalter: H. J. Nägeli, der 1744 mit nur 16 Jahren von seinem Vater das Amt übernahm; Maximalalter dessen Bruder J. Nägeli, der 1789 mit 52 Jahren Landschreiber wurde, beide auf der Kanzlei Mönchhof in der Obervogtei Horgen – und wohl nicht zufällig beides «ländliche» Schreiber, ohne übliche Ämterlaufbahn. Bei Zählung nur der Stadtbürger reduziert sich das Durchschnittsalter auf 26,6 Jahre – von den 45 namentlich bekannten Schreibern aus der Landschaft sind allerdings nur 22 Geburtsjahre bekannt.

[136] 176 bekannte Fälle, ohne Zählung der 25 Schreiber, die 1798 im Amt waren. Die Differenz zur obigen Zahl 183 hat ihren Grund darin, dass einige Geburtsjahre unbekannt sind. Minimum: H. C. Pestalozzi, Wollishofen, der 1786 im Jahr nach der Wahl abgesetzt wurde. Maximum: Beat Pfenninger, der in Stäfa 46 Jahre wirkte (1594–1640), wiederum ein «ländlicher» Schreiber, dem eine weitere Karriere versagt war. Die 122 Stadtbürger allein waren durchschnittlich 14,8 Jahre im Amt, also deutlich weniger lang.

[137] Um nur ein einziges Beispiel zu nennen: Johannes Scheuchzer (1721–1794) war 1748–1755 Landschreiber der Obervogtei Wollishofen, 1750–1755 dazu Landschreiber der Gerichtsherrschaft Weiningen, später dann Landeshauptmann in Wil, Zunftmeister, Obervogt, Bergherr, Examinator, Statthalter etc.

[138] Z. B. Meilen 1784, StAZ B VII 26.9 pag. 361: «Die Meiler Canzley bedarf keinen Substitut und kann ein Landschreiber die Geschäfte leicht selbst spedieren.»

[139] Die Abschriften-Sammlung StAZ B XI Schwamendingen 1 ist sehr umfangreich, vergleiche hinten Anmerkung 163.

Schwamendingen–Dübendorf

Obervogtei seit 1428. Im Jahre 1529 wurde dieses Gebiet den zehn «allgemeinen» Schreibern zugewiesen (siehe Kapitel 2), und die drei ältesten Schreiber, von denen sich Dokumente erhalten haben, gehören denn auch zu diesen zehn.

Frühe Schreiber[140]:

1. 1529, 1530 *Bernhard Wyss,* siehe Kapitel 2/3.
2. 1532, 1541 *Rudolf Stucki,* siehe Kapitel 2/3.
3. 1534/41 *Lux Keller,* siehe Kapitel 2/3.
4. 1548/52 *Heinrich Weber* († vor 1585), Urkunden für total 16 Vogteien erhalten.
5. 1553/63 *Hans Ulinger* (1525–1564), Wahl als geschworener Schreiber nicht bekannt; Rechenschreiber 1552–1564; aus der Zeit 1552 bis 1562 Urkunden überliefert für die Landvogteien Greifensee, Grüningen, Kyburg und die Obervogteien Birmensdorf, Höngg, Küsnacht, Meilen, Neuamt, Regensdorf und Wollishofen.
6. 1558/66 *Rudolf Keller,* Gerichtschreiber in Zürich, siehe Kapitel 4.
7. 1565 *Heinrich Grossmann* (?–?), Landschreiber von Kyburg, in Pfäffikon.
8. 1575, 1577 *Hans Jakob Leemann* (?–?), Wahl als geschworener Schreiber nicht bekannt; Urkunden aus der Zeit 1560 bis 1577 vorhanden für die Landvogteien Greifensee und Kyburg und die Obervogteien Höngg, Neuamt, Stäfa und Vierwachten. Vergleiche Abbildung 4.
9. 1577 *Heinrich Escher* (1545–1586), Unterschreiber; von 1575–1580 Urkunden für weitere fünf Vogteien bekannt.
10. 1579–1598 *Hans Werner Beyel* («Bygel»), siehe Kapitel 5, vergleiche Abbildung 4.
11. 1579 *Heinrich Kambli* (1527–1585), siehe Kapitel 4.
12. 1584 *Hans Kambli* (1554–1621), Rechenschreiber; Urkunden von 1581–1597 für weitere vier Vogteien überliefert.

[140] In chronologischer Reihe; Quellenbelege zu allen Schreibern vergl. Anm. 15.

13. 1588	*Hans Conrad Bodmer* (1560–1591), 15. 3. 1584 Wahl als geschworener Schreiber[141]. Ferner ist eine Urkunde von 1589 für die Obervogtei Küsnacht erhalten geblieben.
14. 1592	*Hans Rudolf Thumysen* (1554–1612), Gerichtsschreiber in Zürich; von ihm sind aus der Zeit 1577–1594 auch Urkunden für neun andere Vogteien überliefert.
15. 1594, 1598	*Wilhelm Leemann* († 1601), 7. 11. 1580 Wahl als geschworener Schreiber[142]. Von 1580 bis 1598 sind auch Urkunden für drei andere Vogteien bekannt.
16. 1595	*Heinrich Grebel* (1572–1629), dies ist die einzige erhaltene Unterschrift von ihm, und von ihm ist auch keine Wahl als geschworener Schreiber bekannt; 1598 wurde er Amtmann im Stampfenbach.
17. 1596–1609	*Heinrich Müller* (1571–1648), Stiftschreiber, hinterliess auch Urkunden von 1605/06 für die Obervogtei Meilen.
18. 1608, 1620	*Heinrich Wyss* (geb. 1573), 12. 2. 1595 Wahl als geschworener Schreiber[143]. Ferner ist von ihm eine Urkunde von 1602 für die Obervogtei Wiedikon vorhanden.
19. 1610	*Hans Christoffel Beyel* («Bygel») (?–?), 25. 8. 1602 Wahl als geschworener Schreiber[144]. Dies ist die einzige bekannte Unterschrift dieses Mannes, dessen Verwandtschaft zu Nr. 10 ebenfalls ungewiss ist (Sohn?).
20. 1611–1628	*Hans Jakob Ulinger* (1583–1628), Enkel von Nr. 5, Wahl als geschworener Schreiber nicht bekannt[145]. Aus den Jahren 1620/21 sind von ihm auch Schriftstücke für die Obervogteien Wiedikon und Wettswil erhalten.
21. 1612	*«Landschreiber Esslinger»,* Identifikation unsicher, möglicherweise Jakob Esslinger, der um 1620–1624 Schreiber der Kanzlei Zollikon in der Obervogtei Küsnacht war.

[141] StAZ B II 207/19
[142] StAZ B II 193/16
[143] StAZ B II 251/13
[144] StAZ B II 283/23
[145] Vergleiche Stammtafel des Geschlechts Ulinger von Zürich, Typoskript von Mario von Moos, 1979, Bibliothek StAZ Db U 7.1.

22. 1612, 1614 *Johannes Keller* (?–?), Identifikation ungewiss, da in jener Zeit verschiedene Männer dieses Namens lebten; zu geschworenen Schreibern wurden gewählt:
1576 Hans Heinrich Keller,
1584 Hans Conrad Keller,
1595 Hans Jakob Keller,
1596 Hans Jakob Keller[146].

23. 1617–1619 *Rudolf Ulrich* (1571–1622), 23. 9. 1590 Wahl als geschworener Schreiber[147]. 1610 Amtmann von Töss, 1618–1622 Ratsherr; Urkunden sind aus der Zeit 1600 bis 1619 für insgesamt fünf Vogteien bekannt.

24. 1618 *Hans Christof Escher* (?–?), 22. 8. 1614 Wahl als geschworener Schreiber[148]. Ferner ist von ihm eine Urkunde von 1634 für die Obervogtei Vierwachten vorhanden.

25. 1620 *Wilhelm Huber* (?–?) ab der Eierbrecht, 7. 4. 1613 Wahl als Schreiber zu Hirslanden[149]. Aus der Zeit 1616 bis 1638 sind von ihm auch Urkunden erhalten geblieben für die Obervogteien Ebmatingen, Küsnacht, Meilen und Vierwachten.

26. 1621, 1625 *Hans Rudolf Hess* (1590–1653), 18. 1. 1617 Wahl als geschworener Schreiber[150]. Von ihm ist ferner eine Urkunde aus dem Jahr 1628 für die Landvogtei Knonau bekannt.

27. 1622, 1624 *Melchior Maag* (1597–1674), 6. 10. 1619 Wahl als geschworener Schreiber[151]. Ferner ist von ihm eine Urkunde von 1620 für die Obervogtei Horgen vorhanden; er war später 1643–1668 Zunftmeister zu Schuhmachern und ab 1656 Bauherr; vergleiche hinten zu 1663!

28. 1623–1636 *Hans Ulrich Stahel* († 1643), Er wurde 1596 (minderjährig) zusammen mit seinem Vater eingebürgert, wurde am 13. 7. 1616 als geschworener Schreiber gewählt[152] und wird 1637 als «Schryber, vor dem

[146] StAZ B II 174/25, 207/22, 254/41, 257/13.
[147] StAZ B II 233/22.
[148] StAZ B II 330/37.
[149] StAZ B II 324/48.
[150] StAZ B II 340/6.
[151] StAZ B II 350/47.
[152] StAZ B II 346/8.

Grimmenturm» genannt; von seiner Hand sind aus der Zeit 1623 bis 1637 Schriftstücke bekannt für die Landvogtei Knonau und für die Obervogteien Ebmatingen, Neuamt und Regensdorf; 1638 bis 1643 war er Landschreiber der Landvogtei Grüningen.

29. 1624 *Hans von Schänis* (1581–1633), 29. 9. 1604 Wahl als geschworener Schreiber[153]. Ferner sind von ihm Urkunden erhalten geblieben von 1617 für die Landvogtei Eglisau und von 1627 für die Obervogtei Wettswil; 1632 wurde er Spitalschreiber.

30. 1625 *Hans Konrad Escher* (geb. 1592 ?). Dies ist die einzige überlieferte Unterschrift dieses Mannes.

31. 1627–1632 *Hans Kaspar Lavater* (1597–1654), 30. 1. 1626 Wahl als geschworener Schreiber[154]. Möglicherweise ist er bereits als eigentlicher Landschreiber dieser Obervogtei zu betrachten; Schriftstücke aus anderen Vogteien sind von ihm nicht erhalten; 1638 wurde er Amtmann in Winterthur.

32. 1628 *Kaspar Hirzel* (1593–1661), 21. 1. 1615 Wahl als geschworener Schreiber[155]. Andere Schriftstücke dieses Mannes haben sich nicht erhalten; er wurde später Stiftschreiber.

33. 1650 *Hans Heinrich Müller* (1605–1664), Sohn von Nr. 17; Amtmann am Oetenbach 1638, Salzhausschreiber 1653; schrieb 1636 auch eine Urkunde für die Obervogtei Wiedikon.

34. 1710 *«Landschreiber Zoller»;* wahrscheinlich handelt es sich um David Zoller (1673–1752), der 1703–1717/23 Landschreiber der Obervogtei Rümlang war.

Eigentliche Landschreiber hatte die Obervogtei Schwamendingen seit ungefähr 1630 (vergleiche oben Nr. 31!)[156]. Aber auch später wurden noch einzelne Urkunden durch andere Schreiber erstellt; wir kennen solche von 1650 und 1710 (siehe oben Nr. 33 und 34).

---

[153] StAZ B II 290/30.
[154] StAZ B II 375/13.
[155] StAZ B II 332/9.
[156] In ZBZ Ms E 66 ist kein Landschreiber-Verzeichnis für diese Vogtei enthalten (als Ausnahme).

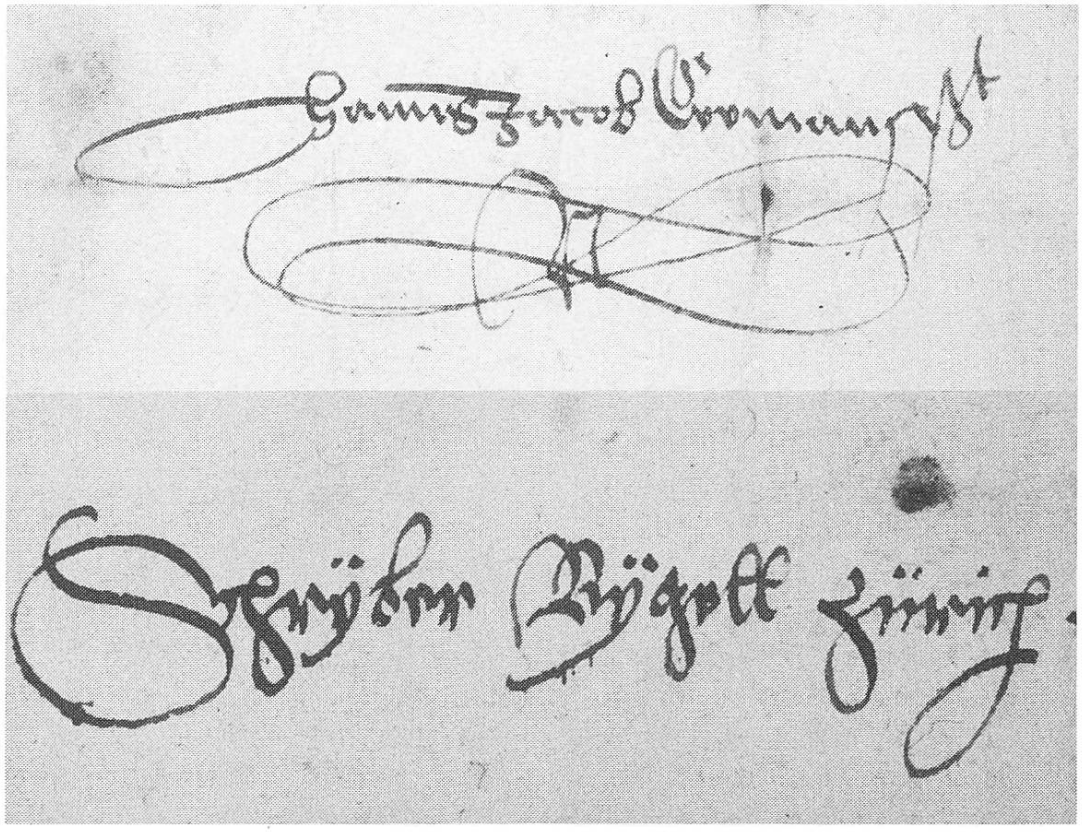

Abb. 4

Beispiele von Schreiber-Unterschriften vor der eigentlichen Landschreiber-Zeit

StAZ A 114.1 Fol. 103, zwei Unterschriften: 1577 ursprüngliches Dokument: «Hanns Jacob Leemann ss.» (SS = subscripsit = unterschrieb) und 1579 Nachtrag: «Schryber Bygell Zürich» (Bygel = Beyel)

Dies sind die einzigen Unterschriften aus dem 16. Jahrhundert in der Aktensammlung StAZ 114.1,2; erst ab ca. 1630 erscheinen hier häufiger Unterschriften, aber immer noch nicht auf allen Dokumenten.

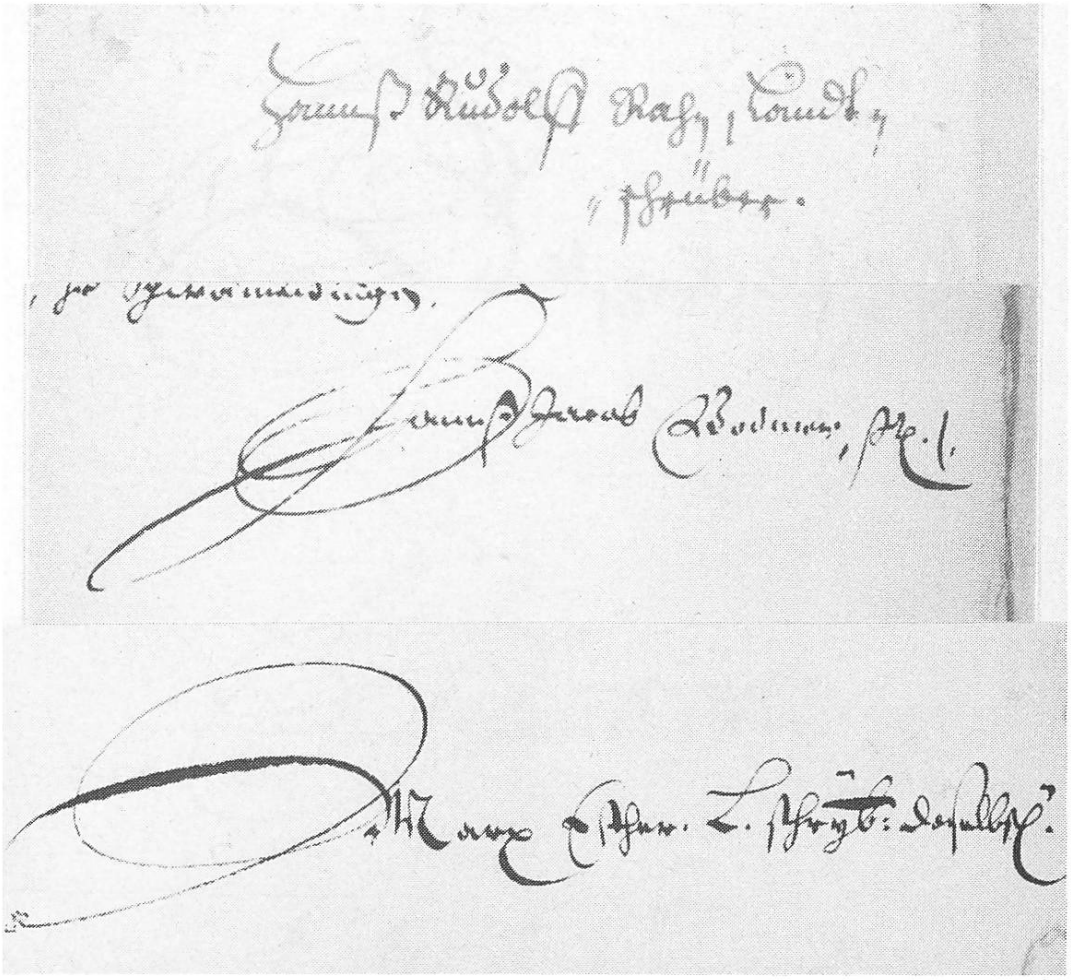

Abb. 5

Beispiele von Landschreiber-Unterschriften

StAZ A 114.1 Fol. 161, 165, 185

«Hanns Rudolf Rahn, Landt-schryber» (1655)

«Hanns Jacob Bodmer scr.» (1658; scr. = scripsit = hat dieses Dokument geschrieben, hier ohne Amtsbezeichnung)

«Marx Escher L'schryb. daselbst» (1666)

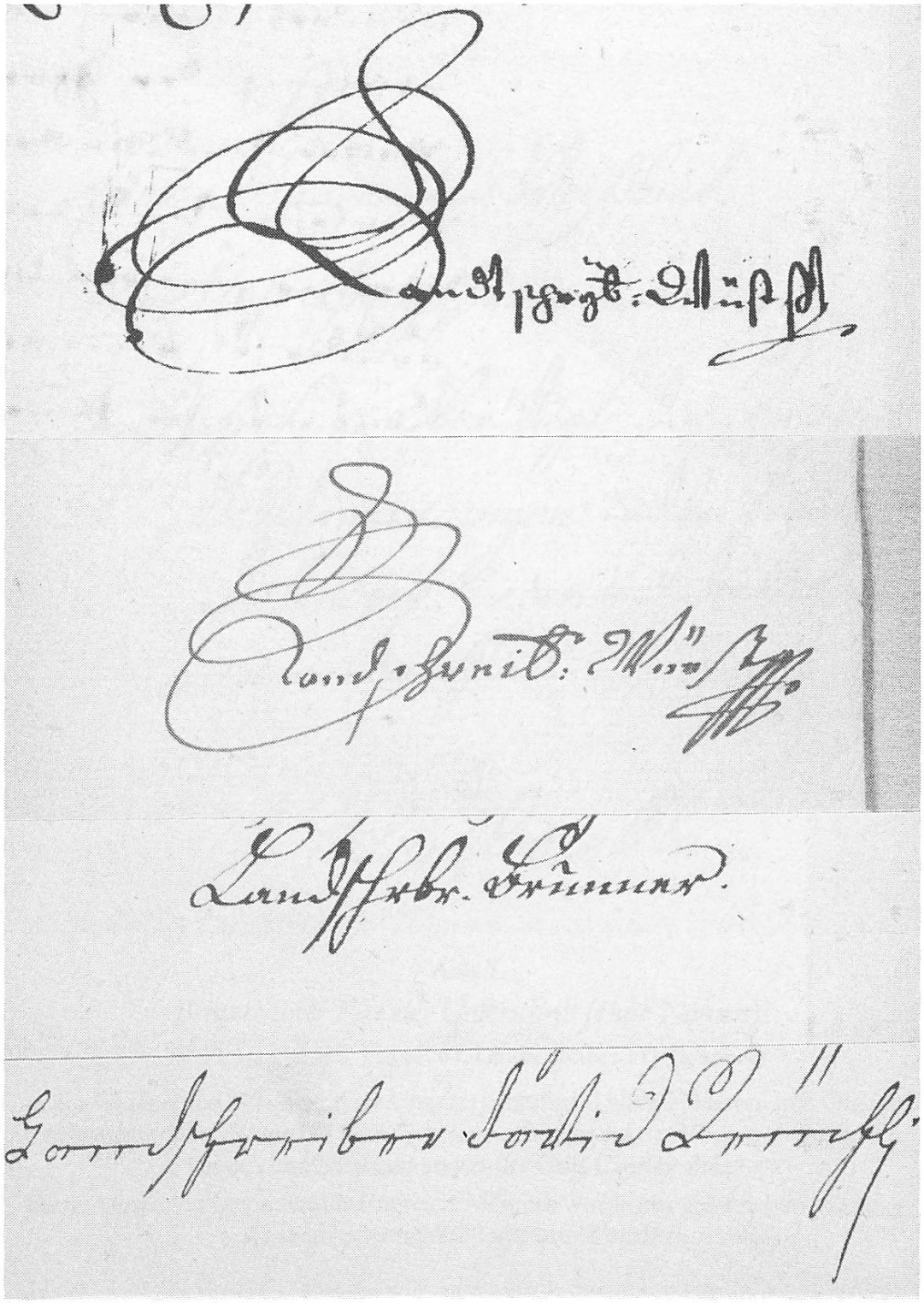

Abb. 6
Beispiele von Landschreiber Unterschriften
StAZ A 114.2 Fol. 44, 113, 116, 141.
«Landtschryb. Wüst scr.» (1713)
«Landschreib. Wüest mpp.» (1757); manu propria = mit eigener Hand
«Landtschrbr. Brunner» (1766)
«Landschreiber David Reüchli» (1781)

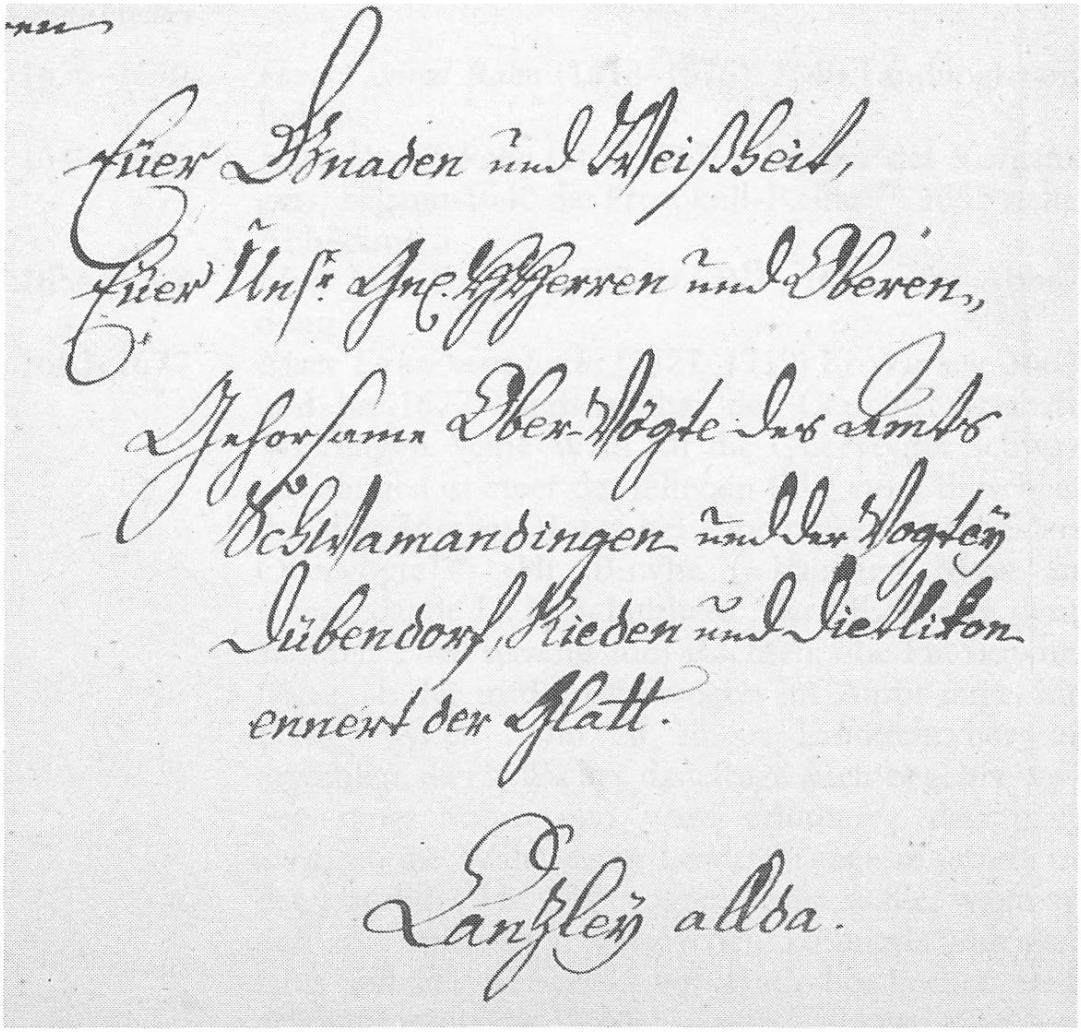
Euer Gnaden und Weisheit,
Euer Uns.r Gn.ädigen Herren und Oberen,
Gehorsame Ober-Vögte des Amts
Schwamandingen und der Vogtey
Dübendorf, Rieden und Dietlikon
ennert der Glatt.

Canzley allda.

Abb. 7

Beispiel einer Kanzlei-Unterschrift (ohne Namen)

StAZ A 114.2 Fol. 118 (1767, Landschreiber H.J. Brunner)

«Euer Gnaden und Weisheit, Euer Uns[erer] gn[ädigen] h[ohen] Herren und Oberen gehorsame Ober-Vögte des Amts Schwamandingen und der Vogtey Dübendorf, Rieden und Dietlikon ennert der Glatt Canzley allda.»

Dieses Beispiel ist besonders umfangreich. Meistens wurde nur geschrieben «Canzley Knonau» oder (selten) sogar nur «Canzley».

Landschreiber

/1636–1640 *Hans Conrad Rahn* (1618–1676), 1640 Landvogt von Eglisau.

1640–1655/ *Hans Rudolf Rahn* (1617–1656), Bruder des Vorgängers; begann 1640 die Protokoll-Reihe[157]. 1655 siehe Abbildung 5.

1656–1662 *Hans Jacob Bodmer* (1602–1663)[158], 1658 siehe Abbildung 5.

1663–1677 *Marx Escher vom Luchs* (1627–1719) Er war seit 1661 und bis 1677 Landschreiber der Gerichtsherrschaft Weiningen. Seine Wahl für die Obervogtei Schwamendingen ist einer der seltenen Fälle eines Entscheides des Zürcher Rates bei Uneinigkeit der beiden Obervögte[159]: «Hr. Buwhr. (= Bauherr) Maag an einem, danne H. H. Schultheiss Marx Escher an dem anderen Theil setzend zum Rächten, obe Hr. Buwhr. Maag, als der in der Obervogtei im Ambt seige, nit befugt, synen Sohn zu einem Landtschryber zu erwehlen, da Hr. Escher dasselbige auch begehrt wegen synes Sohns und ward erlütheret, dass man zwahren die Wahl, einen Landtschryber ze setzen, in der Hand der Hr. Obervögten lassen wolle, wann sy sich mit einanderen verglychen könnind, widrigen fahls soll der Entscheid vor Rath beschechen und ervolgt hieruff die Wahl:
Hr. Melchior Maag 15
Jr. (= Junker) Marx Escher 17[160].»
Landschreiber Escher versah also nebeneinander zwei Kanzleien, was von der Arbeitslast her gesehen gut

[157] StAZ B XI Schwamendingen 10 ff., Name auf Titelblatt. Schrägstrich vor oder nach einer Jahrzahl bedeutet: Möglicherweise schon früher oder noch später, nur bis zu diesem Jahr belegt.

[158] je ein Mann dieses Namens wurde 1627 und 1645 als geschworener Schreiber gewählt StAZ B II 379/11, 451/9.

[159] StAZ B II 524, 30. 11. 1663, Auszug: ZBZ Ms. 114/100.

[160] Von den 50 Ratsherren der zusammen tagenden beiden «Ratsrotten» waren also 18 gar nicht anwesend (worunter der regierende Bürgermeister) oder aber im Ausstand als Partei (Verwandte). Dass es sich um die Obervogtei Schwamendingen handelte, ist im Ratsmanual nicht notiert, ergibt sich aber aus den Listen der Obervögte (Bibliothek StAZ D b 20): 1663 und 1665 Meister Melchior Maag, 1664 und 1666 Junker Marx Escher. M. Maag siehe vorn Nr. 27 (1622/24); M. Escher (1600–1672) früher Unterschreiber und Rüti-Amtmann, dann Constaffelherr.

möglich war. 1664 wurde er als «Achtzehner» in den grossen Rat gewählt. Unterschrift von 1666 siehe Abb. 5. 1671 wohnte er mit Frau, 7 Kindern und Magd an der unteren Zäunen, wo sich zweifellos auch seine Kanzlei befand[161]. Er erbaute dann 1674 das Landhaus zum roten Ackerstein in Höngg. Seine Wahl zum Amtmann von Kappel bedingte 1677 seinen Rücktritt als Landschreiber. Offenbar wurde nun für Schwamendingen eine Art Interimsverwaltung eingesetzt: 1677 begegnet uns eine Unterschrift «Caspar Bürkli anstatt Marx Escher Landschreiber»[162].

1677–1715? *Hans Heinrich Wüst* (1657–1716), Unterschrift von 1713 siehe Abb. 6.

1715?–1727/? *Mathias Gessner* (1686–1739)

1715?–1760 *Rudolf Wüst* (1691–1760), Sohn des Hans Heinrich Wüst; Beginn seiner Tätigkeit unklar. Unterschrift 1757 Abbildung 6. Nach seinem Tod wurden «die abscheulichen und verwünschten Verbrechen des verstorbenen Landschreibers und Kirchenpflegers Hs. Rudolf Wüsten» entdeckt und «da der Tod diesen Übeltäter seiner gerechten und gebührenden Strafe entrissen» hatte, beschloss der grosse Rat am 28. 1. 1761, «es solle eine schwarze Taffel mit der Aufschrift «Hs. Rudolf Wüst, ein Erzbetrieger mit falschen Briefen» verfertiget, selbige an eine Ketten angebracht und an einen Stecken gebunden, dann diese am Nachmittag um ein Uhr von des Scharfrichters Knechten vor dem Rathaus, wo gemeiniglich die Malefikanten stehen, in der Hand gehalten, inzwüschent aber disere Erkanntnis ab dem Rathaus abgelesen und die falschen Brief von dem Scharfrichter selbst in ein Feur geworfen und verbrennt werden», dann solle die Tafel auf dem gewohnten Weg zum Hochgericht geführt und dort befestigt werden[163].

---

[161] StAZ E II 700.134.

[162] StAZ C V 3.9 b (Dübendorf), dies die einzige bekannte Unterschrift dieser Art und übrigens auch die einzige bekannte Unterschrift eines C. Bürkli.

[163] StAZ B VI 277 fol. 9, Abschrift ZBZ Ms W 114/363, erwähnt auch ZBZ Ms E 24 fol. 354 v. Zur Bereinigung in der Kanzlei siehe StAZ A 114.2 Nr. 107/8

1760–1776	*Hans Jacob Brunner* (1740–1806), Unterschrift 1766, siehe Abb. 6, 1767 siehe Abb. 7.
1776–1794	*David Reuchli* (1741–1812), Unterschrift 1781, Abbildung 6. Interessant ist die Lokal-Angabe für 1762–1777 «Diese Rechnung ist auf Lobl.Zunft zur Gerbi abgenommen den...» also offenbar damals Tagungsort mindestens für Rechnungsabnahmen von Schwamendingen in Zürich.
1794–1830	*Hans Rudolf Ulrich* (1770–1830) Er leistete zunächst 1789–1792 in Frankreich Militärdienst, kam als Folge der Revolution wieder heim, übernahm diese Kanzlei und behielt sie über den Umsturz von 1798 hinweg bis zum Tod; er war Bürger der Stadt Zürich und wohnte auch hier. 1810 wurde die Vereinigung der Kanzlei Schwamendingen mit der Kanzlei Vierwachten vorgesehen, aber nicht durchgeführt.

Die weiteren Landschreiber und Notare bis zur Gegenwart werden hier weggelassen; die Kanzlei befand sich 1842–1876 und seit 1963 in Oerlikon, 1876–1963 in Schwamendingen, Amtsbezeichnung nach 1934 «Notariat Schwamendingen-Zürich», seit 1978 «Notariat Oerlikon-Zürich» mit 1950 veränderten Grenzen (Dübendorf abgetrennt, Affoltern neu dazu).

8. Die Schreiber der Gerichtsherrschaften

Dass im Jahre 1529 der Schreiber-Dienst nur für zwei der zahlreichen Gerichtsherrschaften geregelt wurde, haben wir oben gesehen (Elgg und Ossingen, siehe Kapitel 2).

Diese Schreiber waren keine Staatsbeamten, sondern private Angestellte der ebenfalls privaten Gerichtsherren. Dies wirkte sich allerdings in der Praxis kaum aus. Da meistens Zürcher Stadtbürger Gerichtsherren waren, wurden diese Gebiete faktisch in ähnlicher Weise verwaltet wie die zürcherischen Vogteien, und die Unterschiede blieben rein theoretisch. Ob ein Obervogt (also ein staatlicher Beamter)

(10. 11. 1760), 109–111 (22. 12. 1760), 136–138 (1781), 146/7 (Bericht 12. 2. 1783, Kopie dieses Berichts von Landschreiber Räuchli ZBZ Ms P 6305); zu dieser Bereinigung gehört auch die Abschriftensammlung StAZ B XI Schwamendingen 1 mit 217 Kopien von 1781/2; später wurden hier bis 1845 drei weitere Abschriften angefügt, die kleine Zahl beweist die Qualität der Bereinigungsarbeiten von 1781/2.

einen Schreiber für seine Obervogtei bestimmte oder ob ein Gerichtsherr dasselbe tat als Privatmann, zeigte keinen erkennbaren Unterschied, zumal in jener Zeit die heute grundlegenden Unterschiede zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht noch völlig unbekannt waren.

Manche Gerichtsherrschaften waren «kanzleimässig» mindestens teilweise einer Landvogtei angeschlossen, so namentlich:

1. *Altikon*
Bis 1696 Gerichtsherrschaft, dann Obervogtei; gehörte vorher und nachher zur Kanzlei Kyburg-Winterthur[164].

2. *Berg am Irchel*
gehörte ebenfalls zur Kanzlei Kyburg-Winterthur, mindestens in späterer Zeit.

3. *Breitenlandenberg* (Turbenthal)
wurde offenbar von den Kanzleien der Landvogtei Kyburg betreut, wobei die Zuteilung nicht ganz klar ist (mehrheitlich Winterthur?).

4. *Bubikon*
Johanniter-Herrschaft («Gericht») mit zürcherischem «Statthalter», war mindestens teilweise der Kanzlei Grüningen zugeteilt, hatte aber daneben (mindestens ab ca. 1760) eigene Gerichtschreiber.

5. *Flaach-Volken*
Bis 1694 Gerichtsherrschaft, dann Obervogtei und schliesslich 1779 Teil der Landvogtei Andelfingen; hatte nie eine eigene Kanzlei, sondern wurde von Andelfingen und Kyburg-Winterthur betreut, wobei Zeitpunkt und Grund des Wechsels ungewiss bleiben[165].

6. *Greifenberg*
Die Gerichtsherrschaft Greifenberg–Werdegg–Kempten–Wetzikon gehörte zu den Landvogteien Grüningen und Kyburg und damit zum Bereich der Kanzleien Grüningen und Kyburg (-Pfäffikon), hatte aber möglicherweise später auch eigene Gerichtschreiber.

7. *Lufingen*
gehörte zur Kanzlei Kyburg (-Pfäffikon)

---

[164] Betr. Quellenbelege vergleiche Anmerkung 15.

[165] Belege von 1789 und 1795 für damalige Tätigkeit der Kyburgischen Kanzlei Winterthur für diesen Teil der Landvogtei Andelfingen, deren Kanzlei hier früher tätig war, harren noch der Erklärung.

8. *Maur*
hatte zeitweise eigene Schreiber und gehörte sonst zum Bereich der Kanzlei Greifensee.

9. *Niederweningen*
war der Kanzlei Regensberg zugewiesen.

10. *Ossingen*
hatte um 1530 einen eigenen Schreiber (siehe Kapitel 2), war aber dann später der Kanzlei Andelfingen zugeteilt.

11. *«Stächlin Punt»*
gehörte zu Kyburg-Winterthur.

12. *Teufen*
Hier war ebenfalls grösstenteils die Kanzlei Kyburg-Winterthur zuständig – immerhin mit einigen Ausnahmen, die auf eigene Schreiber hindeuten.

13. *Wülflingen-Buch*
hatte möglicherweise in früher Zeit einen eigenen Schreiber, gehörte dann zur Kanzlei Kyburg-Winterthur und ab 1761 zur Kanzlei Andelfingen[166].

In den beiden Gerichtsherrschaften *Ellikon* an der Thur und *Hettlingen* (dieses der Stadt Winterthur gehörend) wurden seit 1637 bzw. 1659 (Grund-) Protokolle geführt, wobei aber ungewiss bleibt, wer diese betreut hat. Für Hettlingen ist immerhin überliefert, Gerichtschreiber Hans Ulrich Keller (1771–1826) habe die Protokolle 1799 zum Schutz vor den Franzosen vergraben und er sei dann 1805 erneut als Schreiber gewählt worden; er versah dieses Amt als «Notarius» bis zu seinem Tod[167]. An beiden Orten sind eine ganze Reihe von «Gerichtsschreibern» bekannt, deren Tätigkeit seit dem 17. Jahrhundert aber nicht genauer fassbar ist, sodass wir nicht wissen, ob sie nur «gerichtliche» oder auch «notarielle» Aufgaben hatten, also den Landschreibern gleichzusetzen wären.

[166] Der gelegentlich verwendete Ausdruck «Wülflingische Kanzlei» verweist nicht auf eine eigene Kanzlei, sondern ist höchstens Erinnerung an eine früher bestandene solche Kanzlei; häufig wird geschrieben «Kanzlei der Herrschaften Andelfingen und Wölflingen» oder früher «Kyburgische und Wülflingische Cantzley zu Winterthur». Ein Notariat Wülflingen existiert erst seit 1843, damals abgetrennt von der Kanzlei Kyburg-Winterthur (dem seitherigen Notariat Oberwinterthur).

[167] H. Kläui, A. Häberli, O. Sigg: Geschichte de Gemeinde Hettlingen, Winterthur 1985, S. 330, 344.

Nur von drei Gerichtsherrschaften wissen wir sicher, dass sie (vor 1798) während längerer Zeit eigene Kanzleien hatten, nämlich *Elgg* und *Weiningen,* die beide schon 1529 genannt werden (siehe Kapitel 2), sowie *Uitikon-Ringlikon,* wo seit mindestens 1667 eine Kanzlei bestand[168].

Während nicht genau bekannter Zeit bestanden Kanzleien für die Gerichtsherrschaften *Marthalen, Rudolfingen, Trüllikon*[169] und *Weiach*[170].

Ferner besassen offenbar einige sonst von Landvogtei-Kanzleien betreute Gerichtsherrschaften für einige Zeit eigene Schreiber, nämlich die (vorn bereits erwähnten) Gerichtsherrschaften Bubikon, Maur und Ossingen, vielleicht auch Berg, Greifenberg, Teufen und Wülflingen.

Als Beispiel wählen wir eine der ältesten bekannten Kanzleien einer Gerichtsherrschaft, nämlich

Elgg

Dieses gehörte 1712–1798 der Familie Werdmüller, die heute noch das Schloss besitzt[171].

Schreiber:

1529–1543/	*Mathis Peter* (?–?), Stadtschreiber 1525–1566
...	vermutlich mehrere Schreiber unbekannt.

---

[168] StAZ A 4, Antworten auf eine Umfrage, darunter ein leider nicht unterschriebenes Blatt von Uitikon (1667). Schon 1605 hatte sich Rudolf Scheuchzer (1569–1627) «Schryber zu Uetiken» genannt (StAZ W 18.4), er war am 29. 7. 1588 zum geschworenen Schreiber gewählt worden (StAZ B II 225/12) und schon sein Vater Hans Rudolf Scheuchzer (1530–1596) hatte 1578 für Uitikon geschrieben. Die Protokolle von Uitikon sind 1718 in Zürich verbrannt (StAZ B XI Schlieren 311, Vorbericht zur Hofbeschreibung Uitikon 1719, übrigens der einzige bekannte Fall eines derartigen Verlustes von Büchern einer Kanzlei in Zürich).

[169] Zwischen diesen drei Gerichtsherrschaften gab es diverse Beziehungen, seit mindestens 1760 eine «Gerichtskanzlei Rudolfingen in Marthalen», später eine «Kanzlei Trüllikon», die auch für Rudolfingen zuständig war.

[170] Bischöflich konstanzische Kanzlei auf Schloss Rötelen, deren Schreiber nicht namentlich bekannt sind.

[171] Literatur: K. Hauser: Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, 1895, insbesondere S. 263. Karl Mietlich: Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, 1946, insbesondere S. 143. Quellenbelege siehe Anmerkung 15. Bedeutung der Schrägstriche siehe Anmerkung 157.

Abb 8

Titelblatt des Grundprotokolls Elgg, 1794–1810 (StAZ B XI Elgg 18)

/1618/	*Andreas Wetzel* (?–?), «der zyt Schryber zu Elggöw»
/1638/	*Leonhard Huber* (†1662), Gerichtschreiber
/1653–1667	*Jakob Mantel* († 1667), Gerichtschreiber
/1668–1671/	*Ulrich Weisshaupt* (geb. 1623 ?), Gerichtschreiber, später Stadtschreiber
/1673–1675/	*Rudolf Trachsler* († 1677), Gerichtschreiber, Seckelmeister, Ratsherr
/1690/	*Hans Peter* (geb. 1621), Gerichtschreiber; 1682 Schulmeister
/1691–1703/	*Hans Werner Huber* (1670?–1707), Gerichtschreiber, dann Ratschreiber
/1706–1709/	*Hans Heinrich Müller* (geb. 1673?); Gerichtschreiber
/1712–1739/	*Johannes Hegnauer* (geb. 1687), Gerichtschreiber und Chirurg
1743–1770/	*Johann Jakob Bulot* (1714–1793), Gerichtschreiber, Schulmeister, 1770 Konkurs, daher abgesetzt?, später Ratschreiber/Stadtschreiber[172].
1773–1792	*Hans Jakob Oehninger* (1753–1821), Gerichtschreiber, Rücktritt, später Ratschreiber/Stadtschreiber, dann ab 1798 Landschreiber, siehe unten.
1792–1798	*Heinrich Hegnauer* (1767–1835), nicht Sohn des früheren Schreibers Johannes Hegnauer; Gerichtschreiber, 1798 Funktion erloschen[173].
1798–1821	*Hans Jakob Oehninger* (1753–1821), der frühere Gerichtschreiber, siehe oben, nun unter dem Titel Landschreiber; im Amt gestorben. 1810 Vereinigung der Kanzlei Elgg mit den Kanzleien Ellikon an der Thur, Hettlingen und der Kyburgischen Kanzlei Winterthur vorgesehen, aber dann nicht durchgeführt.

Die weiteren Landschreiber und Notare bis zur Gegenwart werden hier weggelassen.

9. Ende des Ancien Régime und Ausblick bis zur Gegenwart

Als im Frühling 1798 französische Revolutions-Heere unser Land besetzten, zerbrach die alte Eidgenossenschaft und damit der grösste

[172] Titelblatt StAZ B XI Elgg 14 abgebildet Zürcher Taschenbuch 1972 S. 58 1743: «neu erwehlter Grichtschreiber».

[173] Titelblatt StAZ B XI Elgg 18 siehe Abbildung 8.

Teil ihrer Einrichtungen[174]. Mit dem Wegfall der Landvögte, Obervögte und Gerichtsherren wurden deren Landschreiber «herrenlos», und man würde vermuten, sie seien ebenfalls verschwunden. Erstaunlicherweise konnte sich aber diese Institution halten; offenbar war sie vorher schon weniger als ein Anhängsel der Gerichtsbezirke, sondern als eigenständige Einrichtung betrachtet worden[175]. Die Aufsicht über die Gemeinden wird seither von den Bezirksbehörden wahrgenommen[176] Die neuen Distrikts-Gerichte übernahmen die gerichtlichen Funktionen. Den Landschreibern blieb die Beurkundung von Verträgen und insbesondere die *Ausstellung von Kauf- und Schuld-Briefen* in genau gleicher Form wie bisher, nur mit verändertem Siegel (neue Beamte statt der früheren Vögte). Auch die *Protokoll-Führung* (Grundprotokolle) blieb völlig unverändert, und ferner behielten die alten Kanzleien Aufgaben für *Konkurse* (damals unter der Bezeichnung «Auffall»).

An Stelle der umfassenden früheren «Bezirksverwaltung» in der Kanzlei einer Vogtei oder Gerichtsherrschaft entstand damit das Notariat in seiner im Prinzip bis heute unveränderten zürcherischen Ausprägung.

Von den 34 Kanzleien dieser Art, die 1798 sicher bestanden[177], haben mindestens 22, also etwa zwei Drittel, ihre Schreiber über 1798 hinaus behalten. In elf Fällen ist sicher ein Wechsel erfolgt, und in einem Fall fehlen exakte Angaben.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Landschreiber, die über 1798 hinaus im Amt blieben:

5 in bisherigen Landvogteien

Andelfingen: Johann Jakob Ulrich (1769–1840), im Amt 1795–1815

---

[174] Auflösung der alten Regierung in Zürich, 13. 3. 1798 StAZ B II 1059, 1060.

[175] Die Ereignisse von 1798 wurden in dieser Beziehung erst für einen kleinen Teil der alten zürcherischen Herrschaftsgebiete untersucht: Sibler, Notariatskanzlei Höngg, S. 24/25 für Obervogtei Höngg mit einem Hinweis auf Landvogtei Regensberg, S. 40/41 für Obervogtei Regensdorf und S. 54/55 für Gerichtsherrschaft Weiningen.

[176] Heute: Bezirksrat; vor 1798 wurden z. B. Gemeinderechnungen von den Landschreibern im Auftrag der Vögte geprüft zur Genehmigung – und sind häufig heute zu finden in StAZ B VII.

[177] Dazu einige nicht eindeutig belegte Kanzleien.

Greifensee: Hans Rudolf Hirzel (1755–1802), im Amt 1792–1799/1800[178]
Grüningen: Hans Jakob Ulrich (1765–1827), im Amt 1795–1821
Eglisau: Hans Jakob Laufer (1759–1822), im Amt 1785–1822
Knonau: Diethelm Heidegger (1746–1814), im Amt 1773–1814

16 in bisherigen Obervogteien

Birmensdorf: Hans Caspar von Orelli (1740–1811), im Amt 1779–1804[179]
Ebmatingen: Heinrich Hirzel (1766–1840), im Amt 1789–1800[180]
Erlenbach: Hans Heinrich Bindschädler (1754–1812), im Amt 1772–1812
Höngg: Hans Heinrich Landolt (1754–1810), im Amt 1786–1810
Horgen: Marx Hüni (1748–1805), im Amt 1794–1805
Männedorf: Hans Conrad Meiss (1764–1845), im Amt 1789–1802[181]
Mönchhof: Johannes Nägeli (1737–1804), im Amt 1789–1804
Küsnacht: Hans Jakob Scheuchzer (1771–1822), im Amt 1792–1801
Meilen: Hans Conrad Escher (1748–1821), im Amt 1783–1821[182]
Neuamt: Felix Irminger (1771–1829), im Amt 1797–1812[183]

---

[178] Er wurde 1798 Distrikts-Gerichts-Schreiber und führte die Bücher der bisherigen Landvogtei unter anderem Titel weiter; in StAZ B VII 14.20 wechselt seine Unterschrift auf der gleichen Seite: 7. 6. 1798 «Landschreiber Hirzel», 13. 6. 1798 «Bürger Hirzel, Districts-Gerichts-Schreiber»; in einer Urkunde in StAZ C V 3.9 c (Schwerzenbach) unterschrieb er schon am 16. 3. 1798 als «provisorischer Landschreiber». Er erlitt 1799 Konkurs und wurde dann ersetzt durch «Intrims-Canzley-Verwalter Pestalozi», vielleicht Hans Conrad (1757–1801), der 1783–1786 für die Obervogtei Wollishofen Landschreiber gewesen war; sein Todesjahr würde passen zum nächsten «Interims-Canzley-Verwalter Johann Jacob Pfenninger», dessen Unterschrift ab 2. 1. 1801 nachweisbar ist (StAZ B XI Uster 44, 200). Hirzel «hat sich selbst entleibt 1802» (Nach Hofmeister).

[179] Dass hier ein «Junker» im Amt blieb, ist aussergewöhnlich, vergleiche unten bei den Rücktritten.

[180] 1801 wurde dann diese Kanzlei offenbar vereinigt mit der Kanzlei Greifensee unter J. J. Pfenninger, siehe oben.

[181] Auch hier blieb also ein «Junker» im Amt; das Ende seiner Tätigkeit ablesbar aus dem Schriftwechsel in StAZ B XI Männedorf 34, es folgt 1803–1805 ein unbekannter Schreiber, dann 1805 mit anderer Schrift Heinrich Zuppinger.

[182] Aus der Familie Escher vom Glas, also bürgerlich (während die Escher vom Luchs adelig waren).

[183] 1797–1802 als «Canzley-Verwalter» gemäss StAZ B XI Niederglatt 357; nomineller Landschreiber war 1797–1798 Heinrich Fries (1772–1815), dann 1802–1812 als Landschreiber gemäss StAZ B XI Niederglatt 36 und 266.

Schwamendingen: Hans Rudolf Ulrich (1770–1830), im Amt 1794–1830[184]
Stäfa: Johann Heinrich Billeter (1737–1822), im Amt 1774–1822[185]
Stammheim: Hans Jakob Wehrli (1737–1828), im Amt 1772–1819[186]
Vierwachten: Johannes Fries (1755–1829), im Amt 1776–1829
Wettswil: Hans Jakob Ulrich (1753–1826) im Amt 1786–1826[187]
Wollishofen: Heinrich Füssli (1773–1809), im Amt 1797–1807

Einer in bisheriger Gerichtsherrschaft

Weiningen: Hartmann Friedrich Hirzel (1760–1809), im Amt 1790–1805.

Kanzleien, die 1798 einen neuen Schreiber erhielten

3 in bisherigen Landvogteien

Kyburgische Kanzlei Winterthur: Landschreiber Hans Ulrich Hegner (1759–1840), der seit 1786 im Amt war und dessen Familie diesen Posten seit etwa 1525 besetzt hatte (siehe vorn Kapitel 2/3) wurde ersetzt durch seinen bisherigen Substituten Johann Heinrich Geilinger (1770–1816), der bis zu seinem Tod im Amt blieb.

Regensberg: Landschreiber Bernhard Stocker (1735–1817), seit 1764 im Amt, dreiundsechzigjährig, wurde ersetzt durch Hans Heinrich Krauer (1748–1812), bis zum Tod im Amt.

Wädenswil: Hans Konrad Keller (1741–1802) von Zürich, wurde ersetzt durch den Wädenswiler H. J. Huber, der vorher bei ihm Substitut gewesen war, siehe vorn Kapitel 6.

---

[184] Vergleiche Kapitel 7.

[185] Gemäss Gemeindegeschichte Stäfa (1968/79) im Stäfnerhandel ersetzt durch Hans Jakob Ryffel, wofür sich aber kein Beleg finden liess.

[186] Die Angabe von A. Farner, Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim 1911 «abgesetzt wegen Konkurs» kann nicht stimmen und könnte vielleicht auf einer Verwechslung mit dem Vorgänger gleichen Namens beruhen, der 1772 abgesetzt wurde, allerdings wegen Ehebruch mit seiner Magd, StAZ B II 956 S. 256, YY 1.263, A 144.6, 1774 wurde ihm dann erlaubt, seine Magd (nicht mehr die gleiche, wie 1772!) zu heiraten, die ihm bereits einen Sohn geboren hatte, wobei er aber auf das städtische Bürgerrecht verzichten musste (E III 117.1.5: 11. 7. 1774 Taufe, 19. 9. 1774 Heirat). Vgl. dazu Paul Kläui: Geschichte der Familie Wehrli von Zürich, Zürich 1961, S. 147.

[187] Ab ca. 1805 offenbar auch für Birmensdorf und Uitikon.

6 in bisherigen Obervogteien

Altstetten: Ludwig Meyer von Knonau (1769–1841) wurde ersetzt durch einen Schreiber, dessen Name leider nicht bekannt ist und der bis mindestens 1802 wirkte[188].

Bülach: Die Funktion des Landschreibers, seit 1796 (Junker) Hans Blaarer (1770–1824) ging zu Ende und wurde übernommen vom Stadtschreiber, seit 1795 Hans Ulrich Geilinger (1763–1811), der vorher schon das (Grund-) Protokoll geführt hatte, nun Distrikts-Gerichtsschreiber wurde und bis zu seinem Tod im Amt blieb[189].

Laufen: Amtsschreiber Hans Conrad von Orelli (1771–1828) seit 1796 im Amt, übergab seine Geschäfte an Johann Jakob Uhlmann (1769–1827) in Marthalen, Substitut und Nachfolger des ursprünglich vorgesehenen Johannes Corrodi, geb. 1772, seit 1793 Gerichtschreiber in Marthalen.

Regensdorf: Heinrich Escher vom Luchs (1777–1835), erst seit 1798 im Amt, wurde ersetzt durch Johann Ludwig Waser (1733–1813), also hier ein Wechsel von einem Stadtbürger an einen anderen Stadtbürger, nicht an einen «Einheimischen», wie meistens.

Rümlang: Hans Caspar Schweizer (1761–1837) war nominell 1785–1798 Landschreiber, führte aber die Geschäfte nur bis 1791; nach einer Lücke wirkte 1794–1798 Hans Ulrich Schwerzenbach (1770–1818) als «Canzleyverwalter» und wurde jetzt ersetzt durch Hans Jakob Wolf (1754–1818) Wirt in Rümlang und Sohn von H. C. Schweizers Vorgänger.

Wiedikon: Hans Rudolf Hess (geb. 1750), in Zürich, seit 1775 Landschreiber, starb am 16. 4. 1798 und wurde ersetzt durch Johannes Huber (1756–1813), seit 1787 Gemeindesäckelmeister von Aussersihl, der später Gemeindepräsident und Quartierhauptmann wurde und bis zum Tode die Kanzlei führte.

2 in bisherigen Gerichtsherrschaften

Elgg: Gerichtschreiber Heinrich Hegnauer (1767–1835) wurde ersetzt durch seinen Vorgänger Hans Jakob Oehninger (1753–1821)

---

188 Nach den Schriftwechseln in den Protokollen Band 11–13 StAZ B XI Altstetten 61–63.

189 In den beiden Fällen (Greifensee und Bülach) mit Fortsetzung der Landschreiber-Geschäfte durch den Distrikts-Gerichtschreiber, also im Sinne der «offiziellen» Lösung, beruhte das somit nicht auf einer Geschäfts-Übergabe, sondern auf personeller Konstanz!

hier möglicherweise eine Konsequenz der eingetretenen politischen Änderungen – vergleiche Kapitel 8.

Uitikon: Der seit 1791 amtende Landschreiber Hans Jakob Scheuchzer (?–?)[190] wurde ersetzt durch «Bürger Hans Jacob Wismer» als Gerichtschreiber und «Notarius der Canzley».

Insgesamt wurden also 1798 elf neue Landschreiber eingesetzt, einer davon wegen Tod des bisherigen Amtsinhabers (Wiedikon). Von den zehn ersetzten Landschreibern waren kaum zufällig vier Junker.[191].

Unbekannt

ist der Wechsel für die Kanzlei Kyburg: Hans Jakob Scheuchzer (geb. 1741) hatte das Landschreiber-Amt 1797 angetreten, und sein Namensvetter Hans Jakob Scheuchzer (1769–1830) war seit mindestens 1804 in Kyburg[192]; über den dazwischen erfolgten Wechsel in der Amtsführung konnte (bisher) kein Beleg gefunden werden.[193]

[190] Identifikation ungewiss, da gleichzeitig mehrere Landschreiber dieses Namens lebten.

[191] Während solche in Birmensdorf und Männedorf im Amt blieben.

[192] Er wurde damals Bürger von Kyburg gemäss Notiz bei seinem Todeseintrag in StAZ E III 66.1 pg. 492; er fehlt allerdings merkwürdigerweise in den Kyburger «Verzeichnissen der Pfarreiangehörigen» von 1810 und 1819, als er zweifellos dort tätig war: StAZ E III 66.5, 6 (wurden wohl aus der Stadt stammende Amtsträger nach altem Brauch weggelassen??).

[193] In den 17 Protokoll-Reihen dieser Kanzlei wurde kein Wechsel notiert. Die Unterschriften besagen leider gar nichts zur Person, z. B. 4. 1. 1799 «Landschreiber Scheuchzer zu Kyburg» (StAZ B XI Pfäffikon 511 fol. 95 v) oder 2. 4. 1799 «Landsch. Scheuchzer» (StAZ B XI Pfäffikon 425 fol. 111 v.). Die Handschrift der Protokolle kann hier nicht als Beleg beigezogen werden, weil sie immer wieder wechselte, da mindestens ein Teil der Protokolle von den immer mehreren Angestellten dieser Kanzlei geführt wurde, die ja eine der grössten, wenn nicht überhaupt die grösste Zürcher Landschreiberei war. Liste der Protokolle (um 1798):

	StAZ B XI...		
– Bassersdorf	Bassersdorf 18, 19	– Lindau	Illnau 403
– Bauma	Bauma 9	– Lufingen	Embrach 94
– Embrach	Embrach 16	– Pfäffikon	Pfäffikon 425
– Fehraltorf	Pfäffikon 208	– Rikon	Illnau 517
– Greifenberg	Pfäffikon 28, 29	– Russikon	Pfäffikon 511, 512
– Illnau	Illnau 212	– Sternenberg	Bauma 58
– Kloten	Bassersdorf 95	– Wallisellen	Bassersdorf 159
– Kyburg	Illnau 303	– Wangen	Dübendorf 156
		– Weisslingen	Illnau 612

Diese Liste zeigt auch, wie viele Notariatskreise später aus dem Gebiet dieser einen Kanzlei entstanden sind, wobei das jüngste Notariat im Kanton Zürich, Wallisellen, 1974 abgetrennt von Bassersdorf, noch nicht einmal ersichtlich ist (da die Ordnung von StAZ B XI älter ist).

Da der Verdienst der Schreiber damals im «Sportel-System» erfolgte, war er direkt vom Arbeits-Umfang abhängig, und er reduzierte sich daher mit dem Umsturz von 1798 massiv, weil ein wesentlicher Teil der bisherigen Aufgaben wegfiel. Dies war sicher der Grund für einen umfangreichen Vereinigungs-Plan der Regierung von 1810[194], der allerdings in der Folge nur zum Teil durchgeführt wurde.

Die Notariatsgesetze von 1839, 1873, 1907 und 1985[195] brachten eine einheitliche und systematische Regelung der ganzen Materie, sowie die Anpassung an immer wieder veränderte Verhältnisse und gesetzliche Vorschriften. Ein heutiges Notariat zeigt nicht mehr viele Erinnerungen an die jahrhundertealte Tradition, jedenfalls viel weniger, als noch eine «Notariats-Kanzlei» vor dem Ersten Weltkrieg. Trotzdem laufen die Fäden der Entwicklung ununterbrochen weiter seit der Reformationszeit. Die damals vom Zürcher Rat eingesetzten «Zinsschreiber» oder «geschworenen Schreiber» sind die unmittelbaren Vorläufer der späteren «Landschreiber», und von diesen führt der Weg direkt zu den heutigen Zürcher Notaren.

Quellen und Literatur

	Einzelne Angaben betr. Tätigkeit von Landschreibern und Notaren
StAZ	(= Staatsarchiv des Kantons Zürich)
A 4	*Akten betr. Landschreiber* 1640–1797 (v. a. Korrespondenzen um Taxordnungen etc., auch vereinzelte Gesuche um Wahl, diese aber meistens in A 106–158).
A 106–158	*Akten der einzelnen Vogteien* (aus der Stadtkanzlei Zürich; Appellationen, Berichte etc., hier auch die meisten Bittschriften für Wahlen; für diese Untersuchung waren vor allem die Unterschriften der einzelnen Dokumente wichtig).
B VII 1–47	*Gerichtsprotokolle, Akten etc.* (aus den einzelnen Vogteien und Gerichtsherrschaften, wieder die Verfasser-Bezeichnungen auf den Titelblättern wichtig).

[194] StAZ MM 1.33, S. 343: 8 Kreise sollten unverändert bleiben, 12 Kreise neu umschrieben werden durch zahlreiche Zusammenlegungen.

[195] Die letzten noch gültigen Teile des ersten Gesetzes wurden durch das Bereinigungsgesetz von 1960 aufgehoben. Die letzten Bestimmungen des zweiten Gesetzes und das dritte Gesetz sind ersetzt worden durch das neue Gesetz (ab 1988 in Kraft). Zur jüngeren zürcherischen Notariatsgeschichte hat der Verfasser schon verschiedene Ausführungen publiziert (siehe Literatur-Verzeichnis hinten). Daher folgt hier nur noch ein kurzer Hinweis, um den Zusammenhang bis zur Gegenwart herzustellen.

StAZ
B XI — *Notariatsprotokolle,* vor allem Grundprotokolle (nicht nach Erstellungs-Kanzleien geordnet, wie die Abteilung B VII, sondern nach abliefernden Notariaten, was in einzelnen Fällen unterschiedlich sein kann zur heutigen Zugehörigkeit und häufig abweicht von der ursprünglichen Zuteilung; die Titelblätter aller Bände wurden bis rund 1800 vollständig durchgesehen auf Verfasser, im Inhalt wurde nur vereinzelt gesucht nach allfälligen Amtsübergabevermerken – die erst ab rund 1850 allgemein üblich wurden – und nach Wechsel der Handschrift als Indiz für Wechsel des Schreibers).
Dazu: Werner Debrunner: Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1972, S. 57–87 (mit Verzeichnis der damaligen Bestände; inzwischen ist auch der Separatdruck 1983 aus dem Gesamtinventar durch neue Ablieferungen der Notariate überholt).

C V 1 — *Von Notariaten abgelieferte Urkunden*
vor allem gelöschte Schuldbriefe (nicht nach Herkunft geordnet, sondern nach abliefernden Notariaten, was nicht immer identisch ist; auch hier die Unterschriften notiert).

C V 3 — *Geschenkte und gekaufte Urkunden*
nebst Schuldbriefen hier auch viele Kaufbriefe (nach Gemeinden geordnet; ebenfalls für Unterschriften durchgesehen). Wenige solche
B X — Urkunden auch in der Abteilung B X.

B VI — 1529–1544
B II — 1545–1798
Ratsbeschlüsse
vor allem Wahl geschworener Schreiber und Landschreiber-Wahlen für Landvogteien, vereinzelt auch für Obervogteien; die Wahlen durch den Kleinen Rat bzw. Regierungsrat im 19. Jahrhundert wurden nur in wenigen Fällen nachgeschlagen, ebenso die Volkswahlen ab 1873).

Listen von Landschreibern und Notaren

ZBZ Ms — (= Zentralbiblithek Zürich, Handschriften-Abteilung)

E 61–67 — *Zusätze zu* Joh. Friedr. *Meiss: Lexicon* geographico-heraldico-stemmatographicum urbis et agri Tigurini 1740–1743 (7 Bände, alphabetisch) enthält auch Landschreiber-Listen zu den meisten Vogteien, beginnend meist im 16./17. Jahrhundert und nachgeführt bis ca. 1780, notiert zu verschiedener Zeit und von verschiedener Hand, meist zuverlässig, wenn auch nicht ganz fehlerfrei und lückenlos. In den Bänden
E 53–60 — des ursprünglichen Lexikons sind keine Landschreiber-Listen enthalten.

III AA — *Regierungsetats* (Staatskalender) ab 1746
f 1 — (Listen der im betr. Jahr amtenden Landschreiber bzw. Notare).
StAZ
III CC — *Rechenschaftsberichte des Obergerichtes* ab 1831
c 1 — (enthalten erst ab ca. 1880 regelmässig Angaben zu den jeweils neu gewählten Notaren, vorher nur ganz vereinzelt).

Angaben zu Lebensdaten und Verwandtschaften

StAZ

Genealogische Tabellen der Stadtbürgerschaft Zürich von Wilhelm *Hofmeister* (1753–1814, 1777–1791 Landschreiber der Gerichtsherrschaft Uitikon) Original im Stadtarchiv Zürich.

B X 222 Kopien im StAZ.

ZBZ Ms

E 16–29 Geschlechterbuch *Dürsteler*
(vollständig durchgesehen auf Landschreiber, wobei 158 gefunden wurden).

Gedruckte *Bürger- und Niedergelassenen-Etats* der Stadt Zürich im 19. Jahrhundert.

E II 700 *Bevölkerungsverzeichnisse* 1634 bis 18. Jahrhundert
(nachgeschlagen für die Stadt und für alle Orte auf der Landschaft, wo Kanzleien bestanden haben).

E III *Kirchenbücher* bis ca. 1875 (Geburts- und Sterberegister und Bürgerrodel), nachgeschlagen für den Grossteil der Schreiber aus der Landschaft.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz *(HBLS)* 1921–1934.

Allgemeine Literatur

Bluntschli J. C.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bände, Zürich 1838/39 (Johann Caspar Blüntschli, Dr. iur., 1808–1881), war 1831–1833 Bezirksgerichtsschreiber und Stadtnotar in Zürich, später Professor und Regierungsrat.

Escher A.: Zur Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 32, 1907, S. 89 ff.

Huber Hans: Das Notariat im Kanton Zürich, Der Bernische Notar 31. Jahrgang Nr. 2 August 1970, später abgedruckt in Mitteilungsblatt des Vereins der Beamten und Angestellten der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kt. Zürich, Heft 2 1970; Inhalt entspricht weitgehend dem Aufsatz des selben Verfassers: Das zürcherische Notariats- und Grundbuchwesen, Schweizerische Juristenzeitung 57. Jahrgang Heft 18 S. 272–285, 1961.

Jucker Heinrich: Das Notariatswesen des Kantons Zürich, Zürich 1898.

Schmon Leo: Fertigung und Grundbuch im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1943.

Sibler Georg: Die Notariatskanzlei Höngg von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Mitteilung Nr. 25 der Ortsgeschichtlichen Kommission des Verschönerungsvereins Höngg, Zürich 1973 (mit allgemeinen Ausführungen, die inzwischen stellenweise überholt sind).

derselbe: Entwicklung der Zürcher Notariate, ein kurzer historischer Grundriss, 1983 (herausgegeben vom kantonalen Notariatsinspektorat, insbesondere als Hilfsmittel für die Lehrlings-Ausbildung).

derselbe: Zürcherisches Notaren-Kollegium 1835–1985, Meilen 1985 (Jubiläums-Schrift, schildert auch die Entwicklung der Notariate, sehr kurz bis 1798, ausführlicher für die jüngere Zeit).

Willi Hans: Landschreiber und Kanzlei Mönchhof und die Landschreiberdynastie Nägeli, 5. und 6. Neujahrsblatt der Gemeinde Kilchberg, 1964/65 (mit allgemeinen Ausführungen über die zürcherischen Landschreiber des 16./18. Jahrhunderts, wobei aber Erscheinungen der Landvogteien analog für kleinere Herrschaftsgebilde angenommen werden, was irreführend ist).